

Inhalt

1. EINLEITUNG	5
1.1 Motivation für den Gewässerschutzplan „Unser Inn“	7
2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND ÖFFENTLICHES INTERESSE	7
2.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Vorlage eines Entwurfs für einen wasserwirtschaftlichen Rahmenplan	7
2.2 Interesse an der Verwirklichung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen, insbesondere der in §§ 30a, c und d festgelegten Ziele	8
2.3 Berücksichtigung der im NGP für einen Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper festgelegten konkreten Vorgaben	11
2.4 Inhaltliche Voraussetzungen des Entwurfs	11
2.5 Dargestellte Ordnung im öffentlichen Interesse	12
3. BERÜCKSICHTIGUNG DER KONKRETEN VORGABEN DES NGP	13
4. WASSERWIRTSCHAFTLICHE ORDNUNG	14
4.1 Hintergrund	14
4.2 Methodik	15
4.2.1 Raumbezug	16
4.2.2 Sektorale Kriterien	16
4.2.2.1 Ökologischer Zustand nach EU-WRRL	16
4.2.2.2 Lage in Schutzgebieten	17
4.2.2.3 Hydromorphologie nach EU-WRRL	18
4.2.2.4 Länge der zusammenhängenden freien Fließstrecke	18
4.2.2.5 Gesamtbeurteilung der Schutzwürdigkeit	19
4.2.3 Kraftwerke	21
4.3 Ergebnisse	21
4.3.1 Gewässernetz	22
4.3.2 Einfluss der Wasserkraft	23
4.3.3 Darstellung der Einzelkriterien	23
4.3.3.1 Ökologischer Zustand nach EU-WRRL	23
4.3.3.2 hydromorphologischer Zustand	25
4.3.3.3 Lage in Schutzgebieten	27
4.3.3.4 Länge der freien Fließstrecke	30
4.3.4 Gesamtbewertung	32
4.3.4.1 Schutzwürdigkeit	32
4.3.4.2 Ergebnisse nach Sensitivitätsklassen	34
4.3.4.3 Ergebnisse nach Einzugsgebietsgrößenklassen	36

5. ÜBERSICHT	38
6. ERLÄUTERUNG DER VORTEILE DES WASSERWIRTSCHAFTLICHEN RAHMENPLANS	39
7. BEGRÜNDUNG DES ÖFFENTLICHEN INTERESSES AN DER DARGESTELLTEN ORDNUNG	40
8. VORSCHLAG FÜR EINE WASSERWIRTSCHAFTLICHE ORDNUNG. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUR POLITISCHEN UMSETZUNG	41
9. ZUSAMMENFASSUNG	44
10. QUELLEN	46
11. ABBILDUNGSVERZEICHNIS	47
12. TABELLENVERZEICHNIS	48
13. IMPRESSUM	48

1. Einleitung

Ziel des vorliegenden Gewässerschutzplans „Unser Inn“, der einen wasserwirtschaftlichen Rahmenplan für das Flusssystem Tiroler Inn mit besonderer Berücksichtigung der Öztaler Ache darstellt (im Folgenden kurz GSPI genannt), ist die Erhaltung bzw. der Schutz der aus gewässerökologischer Sicht wichtigen Gewässerabschnitte des Tiroler Inn unter besonderer Berücksichtigung der Öztaler Ache. Die Öztaler Ache wird deshalb hervorgehoben, da sich an deren Oberläufen mit der Gurgler und der Venter Ache einerseits das tirolweit flächenmäßig ausgedehnteste Flusseinzugsgebiet von sehr hoch schutzwürdigem Zustand (Kriterium „Ökologische Zustandsbewertung nach der Wasserrahmen-Richtlinie, WRRL“) befindet und dieses sich gegenwärtig besonders stark im Spannungsfeld zwischen ökologischer Funktionsfähigkeit und anthropogener Nutzung befindet. Es gilt daher, die maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Nutzungsinteressen an Oberflächengewässern in Einklang zu bringen. Dieser Rahmenplan soll die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer, die Verbesserung der Wasserqualität sowie die Verwirklichung der Umweltziele für Schutzgebiete im Sinne der §§ 30a, c und d des Wasserrechtsgesetz (WRG) sicherstellen. Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der Gewässer werden auch diesen Zielen teilweise widersprechende Nutzungsinteressen wie etwa Großvorhaben berücksichtigt und in die wasserwirtschaftliche Ordnung eingegliedert. Die dargestellte wasserwirtschaftliche Ordnung soll in weiterer Folge Orientierungs- und Entscheidungshilfe bei der Planung und Umsetzung von Projekten sein.

Die österreichischen Umweltorganisationen beschäftigen sich bereits seit Jahren mit der Koordination von Schutz- und Nutzungsinteressen des Gewässersystems im Flusseinzugsgebiet des Tiroler Inn. Diese langjährige Erfahrung in Verbindung mit umfassenden Analysen in Zusammenarbeit mit der Universität für Bodenkultur Wien ermöglichte uns die fachkundige Ausarbeitung der dargestellten Ordnung im Sinne des GSPI.

Die fachliche Basis des vorliegenden Rahmenplans bildet der WWF-Ökomasterplan Stufe II (WWF-ÖMP II), welcher unter fachlicher Beratung durch die Universität für Bodenkultur erstellt wurde. Der WWF ÖMP II stellt die Schutzwürdigkeit 2888 Österreichischer Flüsse und Bäche mit einer Gesamtlänge von 31.459,13 km (Einzugsgebiet > 10 km²) dar. Damit wird dieselbe Maßstabebene verwendet wie im aktuellen Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP). Zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit wurden Kriterien zur ökologischen und hydromorphologischen Bewertung nach der Wasserrahmenrichtlinie, die Lage in Schutzgebieten sowie die Länge der zusammenhängenden freien Fließstrecke herangezogen. Der WWF ÖMP II stellt somit eine klare, transparente und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage für Konfliktlösungen im Spannungsfeld zwischen ökologischer Funktionsfähigkeit und anthropogener Nutzung von Fließgewässern dar.

Das Institut für Hydrobiologie und Gewässermanagement der Universität für Bodenkultur Wien generierte die Ergebnisse des WWF-ÖMP II für den Tiroler Inn unter besonderer Berücksichtigung der Öztaler Ache. Dafür wurden, entsprechend dem WWF-ÖMP II, die Kriterien „ökologischer Zustand nach EU-WRRL“, „Lage in Schutzgebieten“, „hydromorphologischer Zustand nach EU-WRRL“ sowie „Länge der zusammenhängenden freien Fließstrecke“ herangezogen. Aus der Verschneidung der Einzelergebnisse erfolgt eine Gesamteinschätzung der Schutzwürdigkeit des Tiroler Inn und der Öztaler Ache.

Ergebnis der umfangreichen Studien und Erhebungen ist, dass sich der Ausbau der Wasserkraft am Tiroler Inn und der Öztaler Ache strategisch primär am Grad der Schutzwürdigkeit der entsprechenden Gewässerabschnitte zu orientieren hat, um die von der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmen-Richtlinie) vorgegebenen Ziele zu erreichen. Die dargestellte Ordnung orientiert sich daher an der Verwirklichung der wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen der Wasserrahmen-Richtlinie bzw. der §§ 30a, c und d des WRG. Ziel dieser Bestimmungen ist es, Oberflächengewässer und Grundwasser zu schützen (Verschlechterungsverbot), zu verbessern und zu sanieren (Verbesserungsgebot) sowie die festgelegten Umweltziele für Schutzgebiete zu erreichen. Erst wenn die Verwirklichung dieser Ziele sichergestellt ist, kann festgestellt werden, wie und wo sich andere wasserwirtschaftliche Nutzungsinteressen in diese Ordnung einfügen. Eine nachhaltige Entwicklung und Nutzung der Fließgewässer kann im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie nur erreicht werden, wenn Beeinträchtigungen unter Beurteilung des Gesamtzustandes geplant und genehmigt werden. Der vorliegende wasserwirtschaftliche Rahmenplan legt daher dar, wie die Verwirklichung dieser Umweltqualitätsziele effizient, umfassend und integrativ erreicht werden kann, sodass geplante Projekte vorab im Sinne eines strategischen „Preplannings“ auf das Ausmaß ihrer Beeinträchtigung überprüft werden können. Ein solcher strategischer Zugang im Ausbau der Wasserkraft wurde nicht nur mehrfach von der Europäischen Kommission von Österreich erwartet und eingefordert, sondern führte auch zur Verankerung der Vorgehensweise des vorausschauenden Planens im Zuge des „Österreichischen Wasserkataloges“ (Wasser schützen - Wasser nutzen; Kriterien zur Beurteilung einer nachhaltigen Wasserkraftnutzung), wo ausdrücklich die Ausarbeitung von Rahmenplanungen forciert werden. Des Weiteren wurde auf internationaler Ebene das Prinzip des „Preplannings“ in den Guidelines der Alpenkonvention und jüngst auch bei der Formulierung der Guidelines auf Donaustaatebene (ICPDR) beschlossen und verabschiedet.

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne wurden 1947 eingeführt, um die hohe Qualität des österreichischen Wasserschatzes langfristig zu sichern und nachhaltige Beeinträchtigungen durch Bauvorhaben zu vermeiden. In Anpassung an die Wasserrahmenrichtlinie dient die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung seit der WRG-Novelle 2003 der Verwirklichung der Umweltziele, um eine nachhaltige und umweltverträgliche Nutzung der Gewässer zu erreichen.

In diesem Sinne ersuchen wir den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft um Prüfung des vorgelegten wasserwirtschaftlichen Rahmenplans „Gewässerschutzplan „Unser Inn“ – wasserwirtschaftlicher Rahmenplan für das Flusssystem Tiroler Inn mit besonderer Berücksichtigung der Öztaler Ache “. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft soll im Sinne des vorliegenden Rahmenplans die dargestellte wasserwirtschaftliche Ordnung als „im öffentlichen Interesse stehend“ anerkennen.

1.1 Motivation für den Gewässerschutzplan „Unser Inn“

Seit der WRG-Novelle 2003 dient die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung der Verwirklichung bestimmter Umweltziele. Die österreichischen NGOs weisen seit vielen Jahren auf die fehlende gesamthafte, integrative Planung im Spannungsfeld zwischen Gewässerschutz und Wassernutzung im Tiroler Einzugsgebiet des Inn hin. Daher legen die größten österreichischen NGOs sowie der Tiroler Raftingverband, die Dachorganisationen der Fischereivereine/verbände Österreichs (ÖKF, ÖFV) und die Bürgerinitiative (BI) Lebenswertes Kaunertal mit dem Gewässerschutzplan „Unser Inn“ einen Plan vor, der eine wasserwirtschaftliche Ordnung begehrt, welche nicht nur den Umweltzielen des NGP, des WRG und der Wasserrahmenrichtlinie entspricht, sondern auch die öffentlich unterstützte Notwendigkeit zum Schutz der letzten wertvollen Fließgewässerbereiche in Österreich sichern soll.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen und öffentliches Interesse

2.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Vorlage eines Entwurfs für einen wasserwirtschaftlichen Rahmenplan

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne wurden 1947 eingeführt, um die hohe Qualität des österreichischen Wasserschatzes langfristig zu sichern und nachhaltige Beeinträchtigungen durch Bauvorhaben zu vermeiden. Seit der WRG Novelle 2003 dient die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung der Verwirklichung der Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie. Ein wasserwirtschaftlicher Rahmenplan darf nur von jenen Personen eingereicht werden, deren Ziel es ist, Oberflächengewässer und Grundwasser zu schützen, zu verbessern und zu sanieren (Verschlechterungsverbot) oder Umweltschutzziele für Schutzgebiete zu erreichen (§§ 30 a, c und d WRG). So soll vor allem der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG entsprochen werden, welche eine nachhaltigere und umweltverträglichere Nutzung der Gewässer fordert.

§ 53 Abs. 1 WRG legt die rechtlichen Rahmenbedingungen eines wasserwirtschaftlichen Rahmenplans fest:

(1) Wer an der Verwirklichung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen, insbesondere der in §§ 30a, c und d festgelegten Ziele interessiert ist, kann dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Berücksichtigung der im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan für einen Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper festgelegten konkreten Vorgaben einen Entwurf hierfür mit dem Antrag auf Prüfung vorlegen. Ein solcher Entwurf muss fachkundig ausgearbeitet sein und zumindest die erforderlichen hydrologischen und sonstigen Unterlagen unter dem Gesichtspunkt eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes, der Versorgung mit Trink-, Nutz- und Bewässerungswasser, der Abwasserbeseitigung, des Hochwasserschutzes, der Wasserkraftnutzung und der Fischerei sowie die Erläuterung der Vorteile des wasserwirtschaftlichen Rahmenplanes enthalten.

(2) Soweit sich die Darstellung der anzustrebenden wasserwirtschaftlichen Ordnung gemäß Abs. 1 im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens als notwendig erweist, kann die Vorlage des Entwurfes für einen wasserwirtschaftlichen Rahmenplan dem Bewilligungswerber durch Bescheid aufgetragen werden.

(3) Ist die in einem wasserwirtschaftlichen Rahmenplan dargestellte Ordnung im öffentlichen Interesse gelegen, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft diesen Rahmenplan unter Zusammenfassung seiner Grundzüge im Rahmen der Maßnahmenprogrammerstellung für den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan oder in einer gesonderten Verordnung anerkennen. Ein solcher Rahmenplan ist beim wasserwirtschaftlichen Planungsorgan des betroffenen Landes zur allgemeinen Einsicht bereitzuhalten. Die Verwirklichung des anerkannten Rahmenplanes ist bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) anzustreben.

Somit hat jeder das Recht, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft (BMLFUW) einen Entwurf für einen wasserwirtschaftlichen Rahmenplan vorzulegen, sofern er an der Verwirklichung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen, insbesondere der in §§ 30a, c und d festgelegten Ziele interessiert ist und die im NGP für einen Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper festgelegten konkreten Vorgaben berücksichtigt werden. Ist die im wasserwirtschaftlichen Rahmenplan dargestellte Ordnung im öffentlichen Interesse gelegen, kann der BMLFUW diesen anerkennen.

2.2 Interesse an der Verwirklichung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen, insbesondere der in §§ 30a, c und d festgelegten Ziele

Die Verrechtlichung der Umweltqualitätsziele stellte einen großen Schritt in der Geschichte des österreichischen Wasserrechts dar. Die Umweltqualitätsziele sind von der Europäischen Union beeinflusst und determiniert. Durch die Normierung der Umweltziele wurde das Umweltrecht auf Zielvorgaben beschränkt, sodass Beeinträchtigungen unter Beurteilung des Gesamtzustandes der Umwelt festgestellt werden müssen. Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung dient daher der Darstellung einer wasserwirtschaftlichen Ordnung, die es ermöglicht, Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Umweltziele möglichst gering zu halten. Dies ist insbesondere in Hinblick auf die Errichtung von Großprojekten notwendig, um deren Einpassung in die wasserwirtschaftliche Ordnung unter Beachtung der Umweltziele überprüfen zu können. Ziel der §§ 30a, c und d ist es, Oberflächengewässer und Grundwasser zu schützen, zu verbessern und zu sanieren (Verschlechterungsverbot) sowie konkrete Umweltziele für Schutzgebiete zu erreichen.

§ 30 a WRG normiert ein Verschlechterungsverbot sowie ein Verbesserungs- und Sanierungsgebot für Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer:

(1) Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (§ 30b) sind derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der Zielzustand erreicht wird. Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet. Der Zielzustand in einem erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung die gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zielzustände sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Zustände für Oberflächengewässer (Abs. 3) mittels charakteristischer Eigenschaften sowie Grenz- oder Richtwerten näher zu bezeichnen.

Er hat dabei insbesondere

1. den guten ökologischen Zustand, das gute ökologische Potential sowie die jeweiligen Referenzzustände auf der Grundlage des Anhangs C sowie der Ergebnisse des Interkalibrationsverfahrens festzulegen;
2. den guten chemischen Zustand sowie die chemischen Komponenten des guten ökologischen Zustandes für synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe in Form von Umweltqualitätsnormen auf der Grundlage des Anhangs E festzulegen;
3. im Hinblick auf die Abweichungsanalyse (§ 55d) die Kriterien, insbesondere für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse für das Entsprechungsregime sowie für eine stufenweise Ausweisung, unter anderem unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Oberflächenwasserkörpern vorzugeben.

Dabei ist eine Differenzierung insbesondere nach Gewässertypen oder nach der Charakteristik der Einzugsgebiete im gebotenen Ausmaß zu treffen. Bei der Festlegung der Umweltziele sind einheitliche Vorgaben für die Probenahme, die statistische Datenauswertung, Auswertungsmethoden und für Mindestanforderungen an die analytisch-chemischen Analyseverfahren zu treffen.

- (3) 1. Oberflächengewässer sind alle an der Erdoberfläche stehenden und fließenden Gewässer.
2. Ein Oberflächenwasserkörper ist ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers.
3. Der Zustand des Oberflächengewässers ist die allgemeine Bezeichnung für den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den ökologischen und den chemischen Zustand.
4. Der ökologische Zustand ist die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme (Gewässer, samt der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche) gemäß einer auf Anhang C basierenden Verordnung (Abs. 2 Z 1).
5. Das ökologische Potential ist der ökologische Zustand eines erheblich veränderten oder künstlichen Oberflächenwasserkörpers, der den Kriterien einer auf Anhang C basierenden Verordnung entspricht.
6. Schadstoff ist jeder Stoff, der zu einer Verschmutzung der Gewässer führen kann, insbesondere Stoffe des Anhangs E Abschnitt I.
7. Gefährliche Stoffe sind Stoffe oder Gruppen von Stoffen, die toxisch, persistent und bioakkumulierbar sind und sonstige Stoffe und Gruppen von Stoffen, die in ähnlichem Maße Anlass zu Besorgnis geben.
8. Prioritäre Stoffe sind Stoffe des Anhangs E Abschnitt II.
9. Prioritäre gefährliche Stoffe sind Stoffe des Anhangs E Abschnitt III.

§ 30 c WRG normiert ein Verschlechterungsverbot sowie ein Verbesserungs- und Sanierungsgebot für Grundwasser:

(1) Grundwasser ist derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der gute Zustand erreicht wird. Der gute Zustand im Grundwasser ist dann erreicht, wenn sich der Grundwasserkörper zumindest in einem guten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand befindet.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung den gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zustand sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Kriterien zu bezeichnen. Er hat insbesondere

1. für Stoffe, durch die Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1) untauglich zu werden droht oder die das Grundwasser so nachhaltig beeinflussen können, dass die Wiederherstellung geordneter Grundwasserverhältnisse nur mit erheblichem Aufwand oder nur über einen längeren Zeitraum möglich ist, Schwellenwerte festzusetzen und dabei zu berücksichtigen, dass

a) die Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer erreicht werden, insbesondere die ökologische oder chemische Qualität derartiger Gewässer nicht signifikant verringert wird,

b) die Landökosysteme, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, nicht signifikant geschädigt werden und

c) keine Anzeichen für das Zuströmen von Salzwässern oder andere Intrusionen gegeben sind;

2. Kriterien für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse sowie gegebenenfalls Kriterien für eine stufenweise Ausweisung unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Grundwasserkörpern und Teilen von Grundwasserkörpern als Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmegebiete vorzugeben

3. Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausganspunkte für die Trendumkehr festzusetzen;

4. Kriterien für die Bestimmung des guten mengenmäßigen Zustandes eines Grundwasserkörpers derart festzulegen, dass die mittleren jährlichen Entnahmen langfristig das vorhandene nutzbare Grundwasserdargebot (die verfügbare Grundwasserressource) nicht überschreiten. Dabei ist zu beachten, dass der Grundwasserspiegel keinen anthropogenen Veränderungen unterliegt, die zu einem Verfehlen der ökologischen Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer oder zu einer signifikanten Verringerung der Qualität dieser Oberflächengewässer oder zu einer signifikanten Schädigung von Landökosystemen, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, oder zum Zuströmen von Salzwässern oder zu anderen Intrusionen führen würden.

5. Regelungen über die im Zusammenhang mit den Z 1 bis Z 4 bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, über Referenzanalyseverfahren sowie über sonstige für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgebliche Gesichtspunkte zu treffen.

(3) 1. Grundwasserkörper ist ein abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter.

2. Grundwasserleiter sind unter der Erdoberfläche liegende Boden- oder Gesteinskörper oder andere geologische Formationen mit hinreichender Porosität und Permeabilität, sodass entweder ein nennenswerter Grundwasserstrom oder die Entnahme erheblicher Grundwassermengen möglich ist.

Ziel des § 30 d WRG ist es festgelegte Umweltziele für Schutzgebiete zu erreichen:

(1) In den nachstehenden Schutzgebieten sind allfällige für diese festgelegte Umweltziele, vorbehaltlich der und entsprechend den dort festgelegten Bestimmungen - unbeschadet der §§ 30e, 30f und 104a - bis 22. Dezember 2015 zu erreichen:

1. In Gebieten mit Wasserentnahmen gemäß § 59b Abs. 1 Z 1 sowie
2. in nährstoffsensiblen Gebieten, sofern solche gemäß § 55p in Umsetzung der Richtlinie (EWG) Nr. 91/271 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, ABl. Nr. L 135 vom 30. Mai 1991, S 40 und der Richtlinie (EWG) Nr. 91/676 über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, ABl. Nr. L 375 vom 31. Dezember 1991, S 1 ausgewiesen wurden;
3. in Gebieten, die zum Schutz wirtschaftlich bedeutsamer aquatischer Arten ausgewiesen wurden;
4. in Gebieten, die gemäß § 2 Abs. 7 Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976 idF BGBl. I Nr. 98/2001 als Badegewässer ausgewiesen wurden sowie
5. in Gebieten, die auf Grund von landesgesetzlichen Bestimmungen in Umsetzung der Richtlinie (EWG) Nr. 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S 7 und der Richtlinie (EWG) 79/409 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S 1 ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist.

(2) Sofern auf einen bestimmten Oberflächenwasserkörper oder Grundwasserkörper mehr als eines der gemäß den §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele anzuwenden ist, bleibt das weitreichendere Umweltziel unberührt und gilt weiterhin.

2.3 Berücksichtigung der im NGP für einen Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper festgelegten konkreten Vorgaben

Gemäß § 53 WRG ist eine weitere Voraussetzung für die Vorlage eines Entwurfs eines wasserwirtschaftlichen Rahmenplanes, dass die konkreten Vorgaben für einen Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) berücksichtigt werden. NGP – als Umsetzungsinstrument der EU-Wasserrahmen-Richtlinie (EU-WRRL) – enthält die für die erste Sanierungsphase bis 2015 notwendigen Maßnahmen.

2.4 Inhaltliche Voraussetzungen des Entwurfs

§ 53 Abs. 1 Satz 2 WRG legt fest, wie ein Entwurf eines wasserwirtschaftlichen Rahmenplans ausgestaltet sein soll:

- Ein solcher Entwurf muss fachkundig ausgearbeitet sein.
- Dieser Entwurf muss die erforderlichen hydrologischen und sonstige Unterlagen unter dem Gesichtspunkt eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes, der Versorgung mit Trink-, Nutz- und Bewässerungswasser, der Abwasserbeseitigung, des Hochwasserschutzes, der Wasserkraftnutzung und der Fischerei enthalten.
- Die Vorteile des wasserwirtschaftlichen Rahmenplans sind im Entwurf zu erläutern.

2.5 Dargestellte Ordnung im öffentlichen Interesse

§ 53 Abs. 3 ermächtigt den BMLFUW zur Anerkennung eines wasserwirtschaftlichen Rahmenplans, sofern die in diesem dargestellte Ordnung im öffentlichen Interesse liegt. Das öffentliche Interesse im Sinne des WRG wird in § 105 WRG näher definiert:

(1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;*
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;*
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;*
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;*
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;*
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;*
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.*
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;*
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.*

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Ein öffentliches Interesse liegt daher im Schutz folgender Bereiche:

- Landesverteidigung, öffentliche Sicherheit, Gesundheit
- Ablauf der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt
- Regulierungen von Gewässern
- Lauf, Höhe, Gefälle oder Ufer der natürlichen Gewässer
- Beschaffenheit des Wassers
- notwendige Wasserversorgung, Landeskultur, Denkmäler, Naturdenkmäler, ästhetische Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes
- landwirtschaftliche Benutzung des Gewässers
- Verschwendung des Wassers
- vollständige wirtschaftliche Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft
- Ableitung von Wasser ins Ausland zum Nachteil des Inlands
- Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung
- ökologischer Zustand der Gewässer
- aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierende Zielsetzungen.

Ein wasserwirtschaftlicher Rahmenplan ist daher insbesondere dann anerkennungsfähig, wenn die wasserwirtschaftliche Ordnung den bestmöglichen Schutz der eben gelisteten Bereiche darstellt.

3. Berücksichtigung der konkreten Vorgaben des NGP

In Hinblick auf den Tiroler Inn und die Ötztaler Ache sieht der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) vor, dass:

- im Bereich der Hydromorphologie am Tiroler Inn bis 2015, zur Gesamtzielerreichung bis 2015 bzw. 2012 (siehe Tabellenanhang zum NGP; FG-Maßnahmen-Hydromorphologie-2015) folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Verbesserung der Morphologie
- Herstellung der Durchgängigkeit
- Reduktion der Auswirkungen von Stau
- Reduktion der Auswirkungen von Schwall
- Abgabe von Dotierwasser.

- an der Ötztaler Ache zur Gesamtzielerreichung bis 2015 Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit zu setzen sind.

Diese konkreten Vorgaben des NGP wurden im Zuge der Erstellung des Gewässerschutzplanes „Unser Inn“ (GSPI) berücksichtigt und stehen im Einklang mit seinen wesentlichen Eckpunkten.

Die wesentlichsten Eckpunkte des GSPI sind:

1. Die Erhaltung der im Plan ausgewiesenen Strecken mit sehr gutem und gutem ökologischem Zustand, das sind 32,5% am Inn und 54% an der Öztaler Ache.
2. Die Erhaltung und Förderung der Fließgewässerstrecken in Schutzgebieten im Sinne einer Hintanstellung des Nutzungsgedankens.
3. Die Freihaltung der zusammenhängenden freien Fließstrecke am Tiroler Inn von Flusskilometer 382 bis Flusskilometer 233.
4. Die Erhaltung hydromorphologisch hochwertiger Fließgewässerstrecken aufgrund ihres hohen Sanierungspotentials.

Laut BMLFUW (2010) Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 – NGP 2009. BMLFUW 4.1.2/0011-I/4/2010, Wien <http://wisa.lebensministerium.at/article/archive/29367> – sind nur mehr 14 % der österreichischen Fließgewässer ökologisch so intakt, dass ihnen die Kategorie „sehr guter ökologischer Zustand“ zugesprochen werden kann.

4. Wasserwirtschaftliche Ordnung

Der vorliegende Gewässerschutzplan „Unser Inn“ (GSPI) – Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan für das Flusssystem Tiroler Inn mit besonderer Berücksichtigung der Öztaler Ache – stellt die fachkundige Ausarbeitung der wasserwirtschaftlichen Ordnung dar.

4.1 Hintergrund

Laut Energiestrategie Österreich (Erneuerbare Energie 2020, BMWFJ u. BMLFUW 2009) wird ein Ausbauziel von rund 3,5 Terawattstunden (TWh) bis 2015 bzw. 7 TWh bis 2020 angestrebt. Um dieses österreichweite Ziel zu erreichen, wurden bereits einige Kraftwerke und Kleinwasserkraftwerke realisiert bzw. befinden sich derzeit noch in Bau oder Planung.

Schwerpunkt beim notwendigen Umbau des Energiesystems zur Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit muss jedenfalls auch das Ausschöpfen der (reichlich vorhandenen) Energieeffizienzpotenziale sein. Geschieht dies nicht, so wird auch ein Ausbau der Wasserkraft ohne jede Rücksichtnahme auf soziale und ökologische Aspekte nicht ausreichen, um Österreich mit erneuerbar erzeugtem Strom voll zu versorgen. Die Schere zwischen Verbrauch und Angebot der Wasserkraft geht derzeit von Jahr zu Jahr weiter auf.

Um die Ansprüche von Ökologie und Energiewirtschaft beiderseits ausreichend einzubeziehen, bedarf es neben der Betrachtung des vorhandenen technisch-wirtschaftlichen Restpotentials (z.B.

Wasserkraftpotentialstudie Österreich, VEÖ 2008) auch eines strategischen Konzepts zur Berücksichtigung noch verbliebener sensibler, bedeutender bzw. intakter Gewässerstrecken.

Der vom WWF 2009 vorgestellte Ökomasterplan (WWF Österreich 2009) stellte erstmals für die 53 größten Flüsse Österreichs mit einem EZG > 500 km² eine Einschätzung der ökologischen Bedeutung dar. Basis hierfür waren die offiziellen Daten der Ist-Bestandsanalyse des Lebensministeriums im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRL (BMLFUW 2009) sowie naturschutzrelevante Daten wie Schutzgebietsfestlegungen. Anhand von vier ausgewählten Kriterien wurde sodann eine Bewertung der Schutzwürdigkeit für die einzelnen Gewässerabschnitte vorgenommen.

Im Ökomasterplan Stufe II (WWF Österreich 2010) wurden diese Analysen auf alle österreichischen Fließgewässer mit einer Einzugsgebietsgröße >10 km² ausgedehnt. Die Ergebnisse leisteten einen weiteren fachlichen Beitrag zur Entscheidungsfindung für den strategischen Ausbau der Wasserkraft in Österreich.

Besondere Bedeutung bei den Untersuchungen kommt den unterschiedlichen Eingriffsformen an den Fließgewässern zu. So zeigen die Daten des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (NGP; BMLFUW 2009) deutliche Defizite im ökologischen Zustand der Oberflächengewässer auf, bedingt vor allem durch hydromorphologische Beeinträchtigungen.

Wasserkraftwerke verursachen Beeinträchtigungen wie Stau, Schwall und Restwasser, die in weiterer Folge einen schlechten ökologischen Zustand unserer Gewässer hervorrufen können. Laufkraftwerke etwa führen zu einem erheblich veränderten Zustand der Gewässer mit oftmals großen Problemen in Feststoff- und Geschiebetransport, der Abflusssdynamik, den veränderten Sedimentationsverhältnissen sowie der Durchgängigkeit für Fische und anderer Wasserorganismen. Zumeist werden auch die angrenzenden und mit dem Gewässer verzahnten Auenlebensräume stark verändert. Des Weiteren führen Maßnahmen des Schutzwasserbaues - sowohl Barrieren in Form von Querbauwerken als auch Laufbegradigung und -stabilisierungen - zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und Integrität der Gewässer.

Im Zusammenhang mit der oben genannten Problematik, untersucht dieser GSPI die Ergebnisse des Ökomasterplans Stufe II speziell für das Gewässersystem des Tiroler Inn und der Ötztaler Ache. Die Detailergebnisse wurden aus dem Datensatz für den Ökomasterplan Stufe II generiert (siehe WWF Österreich 2010).

4.2 Methodik

Die Datenbasis und Methodik dieser GSPI Studie wurden vom WWF Ökomasterplan Stufe II (Christoph Walder & Christoph Litschauer, Dezember 2010) - Schutz für Österreichs Flussjuwelen! Zustand und Schutzwürdigkeit der Österreichischen Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet > 10 km². Ergebnisse und Handlungsempfehlung (www.oekomasterplan.at/downloads.htm) - übernommen und ist der elektronischen Übermittlung des Gewässerschutzplanes „Unser Inn“ als Anhang hinzugefügt.

4.2.1 Raumbezug

Für die Betrachtungen im Rahmen des Ökomasterplans Stufe II wurden all jene Fließgewässer herangezogen, welche im Berichtsgewässernetz des Bundes (Umweltbundesamt GmbH, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV), Landes-GIS) erfasst sind. Dies betrifft alle Gewässer mit einem Einzugsgebiet ≥ 10 km². Für die Analysen wurde das Gewässernetz anhand der Einzugsgebietsgröße in drei Klassen unterteilt:

- ≥ 10 - 100 km²-Gewässerstrecken
- > 100 - 1000 km²-Gewässerstrecken
- > 1000 km²-Gewässerstrecken

Der GSPI untersucht die Schutzwürdigkeit des Tiroler Inn Einzugsgebietes (EZG), wobei die Definition „Tiroler Inn“ nur jene Inn-Zubringer berücksichtigt, die im Bundesland Tirol in den Inn münden. Die Tiroler Ache und ihre Zubringer wurden zum Beispiel nicht inkludiert. Das EZG des Tiroler Inn umfasst somit eine Gesamtlänge von fast 2.300 km (EZG ≥ 10 km²). Des Weiteren wurden die Ergebnisse auch für das EZG der Öztaler Ache, als Teil des Inn EZGs, aufbereitet. Hier beträgt die Gesamtlänge des Gewässernetzes (EZG ≥ 10 km²) rund 217 km².

Für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Fließgewässer wurden die Stau- und Restwasserstrecken aus der Betrachtung ausgenommen, da diese bereits energiewirtschaftlich genutzt bzw. beeinflusst sind. Die Ausweisung/Lage der Stau- bzw. Restwasserstrecken basiert auf den NGP-Datensätzen (BMLFUW 2009; „Belastungen Oberflächengewässer – Restwasserstrecken“ sowie „Belastungen Oberflächengewässer – Staustrecken“).

4.2.2 Sektorale Kriterien

Zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Fließgewässerstrecken wurden folgende Kriterien herangezogen:

- Ökologischer Zustand nach EU-WRRL
- Lage in Schutzgebieten
- Hydromorphologischer Zustand nach EU-WRRL
- Länge der zusammenhängenden freien Fließstrecke

4.2.2.1 Ökologischer Zustand nach EU-WRRL

Der ökologische Zustand der Fließgewässerstrecken wurde dem NGP-Datensatz (BMLFUW 2009) entnommen. Zusätzlich floss die Sicherheit der Zustandsbewertung in die Analysen mit ein. Diese stellt dar,

ob Messungen am Wasserkörper durchgeführt wurden (sehr hohe Sicherheit), die Zustandsbewertung anhand einer Übertragung durch Gruppierung erfolgte (hohe Sicherheit) oder eine Bestätigung noch erforderlich ist (niedrige Sicherheit).

Die Klassifizierung entspricht der Methodik der Vorgängerstudie (i.e. WWF Österreich 2009) und weist die ökologischen Zustandsklassen 1 und 2 als „sehr schutzwürdig“, die Zustandsklasse 3 mit hoher und sehr hoher Sicherheit als „bedingt schutzwürdig“ sowie die Zustandsklassen 4 und 5 als „gering schutzwürdig“ aus. Die Zustandsklasse 3 mit niedriger Sicherheit sowie jene Strecken ohne zugewiesenen Wert („-1“ sowie „0“) werden mit „Datengrundlage fehlt“ klassifiziert. Letztere Klassifizierung ist notwendig, da hier nach Vorliegen aller Ergebnisse aus dem Monitoring sowohl eine Verbesserung als auch eine Verschlechterung stattfinden kann.

4.2.2.2 Lage in Schutzgebieten

Für die sektorale Ausweisung der Schutzwürdigkeit in Hinblick auf naturschutzrechtliche Vorgaben wurde die Lage der Fließgewässerstrecken in nationalen, EU-weiten sowie internationalen Schutzgebieten herangezogen.

Auf nationaler Ebene wurden für die Analysen folgende Schutzkategorien¹ inkludiert, wobei die für die gegenständliche Fragestellung auf Grund der Häufigkeit sowie räumlichen Ausdehnung relevantesten Kategorien Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete sowie Nationalparks umfassen.

Tab. 1: Darstellung der verwendeten Schutzgebietskategorien für die Ausscheidung des Kriteriums „Lage in Schutzgebieten“

Bruch- und Galeriewälder	Geschützte Grünbestände	Geschützter Lebensraum
Geschützter Landschaftsteil	Geschützte Naturgebilde von örtlicher Bedeutung	Landschaftsschutzgebiet
Magerwiesen	Naturhöhlen	Naturdenkmal
Nationalpark	Naturschutzgebiet	Naturpark
Pflanzenschutzgebiet	Ruhegebiet	Sonstige Landschaftsteile
Sonderschutzgebiet	Sümpfe und Quellfluren	Ex-Lege Schutz Wald und Wiesengürtel

¹ Die räumliche Abgrenzung der Schutzgebiete, ausgewiesen nach nationalen Schutzkategorien, wurde vom WWF erstellt.

Auf EU-Ebene wurden Natura 2000-Gebiete inkludiert. Die räumliche Abgrenzung basiert auf der analog im Internet verfügbaren Karte „Natura 2000-Gebiete Österreichs – Nationale Liste“ des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz, und stellt den Stand 2008 dar. Die Übermittlung im Rahmen der Meldung vom Juni 2008 umfasst insgesamt 218 Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie (SCI, pSCI und SPA). Zur Identifizierung der gewässerrelevanten Natura 2000-Gebiete wurde die Studie von Lazowski et al. (2004) herangezogen. Die Gewässerrelevanz später nominierter Gebiete wurde entsprechend ihrer Lage abgeschätzt. International wurden jene Gebiete in die Naturschutz-Analysen übernommen, die in Österreich nach der RAMSAR-Konvention als „Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung“ ausgewiesen sind. Seit 2007 gibt es in Österreich 19 RAMSAR-Gebiete mit einer Fläche von insgesamt knapp 140.000 ha bzw. 1,6 % der Bundesfläche (vgl. <http://umwelt.lebensministerium.at>).

Die Ausweisung der Schutzwürdigkeit folgt der Methodik der Vorgängerstudie: als „sehr schutzwürdig“ werden jene Gewässerstrecken klassifiziert, die in nationalen, internationalen und/oder EU-weiten Schutzgebieten liegen.

4.2.2.3 Hydromorphologie nach EU-WRRL

Für die sektorale Beurteilung der Schutzwürdigkeit in Hinblick auf das Kriterium „Hydromorphologie“ diente wiederum der NGP-Datensatz (BMLFUW 2009).

Die Klassifizierung entspricht der Methodik der Vorgängerstudie (WWF 2009) und weist die hydromorphologischen Zustandsklassen 1 und 2 als „sehr schutzwürdig“, die Zustandsklasse 3 als „bedingt schutzwürdig“ sowie die Zustandsklassen 4 und 5 als „gering schutzwürdig“ aus. Strecken ohne zugewiesenen Wert („-1“ sowie „0“) werden mit „Datengrundlage fehlt“ klassifiziert.

4.2.2.4 Länge der zusammenhängenden freien Fließstrecke

Für die Analyse der Länge der zusammenhängenden freien Fließstrecke wurden alle Kraftwerke (siehe Kapitel 4.2.3, Kraftwerke) sowie die als „nicht fischpassierbar“ ausgewiesenen künstlichen Querbauwerke aus dem NGP-Datensatz (BMLFUW 2009) herangezogen. Die Klassifizierung erfolgte in Abhängigkeit von der Fischregion nach fachlichen Kriterien und ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Tab. 2: Klassifizierung des Kriteriums „Länge der zusammenhängenden freien Fließstrecke“ zur Bewertung der Schutzwürdigkeit

Sehr hoch schutzwürdig		Bedingt schutzwürdig:	
Epi-/Metarhithral	≥ 5 km	Epi-/Metarhithral	≥ 2 und < 5 km
Hyporhithral	≥ 25 km	Hyporhithral	≥ 5 und < 25 km
Potamal	≥ 50 km	Potamal	≥ 10 und < 50 km

Die übrigen Strecken wurden in Hinblick auf die Länge der zusammenhängenden freien Fließstrecke als „gering schutzwürdig“ klassifiziert. Fischleere Fließgewässerabschnitte sowie Strecken, die laut NGP-Datensatz keine Fischregion zugewiesen haben, werden als solche ausgewiesen und können nicht bewertet werden.

4.2.2.5 Gesamtbeurteilung der Schutzwürdigkeit

Zur Darstellung der Gesamtbeurteilung der Schutzwürdigkeit wurden die Ergebnisse der sektoralen Analysen der Kriterien „ökologischer Zustand nach EU-WRRL“, „Lage in Schutzgebieten“, „Hydromorphologie nach EU-WRRL“ sowie „Länge der zusammenhängenden freien Fließstrecke“ im GIS miteinander verschnitten.

Dazu wurden die Kriterien in einem ersten Schritt auf Grund fachlich-rechtlicher Überlegungen priorisiert (ökologischer Zustand „sticht“ Lage in Schutzgebieten „sticht“ Hydromorphologie „sticht“ Länge der zusammenhängenden freien Fließstrecke). Die Gewichtung der Kriterien folgte hierbei dem in Tab. 3 dargestellten Schema.

Tab. 3: Gewichtung der Kriterien: grün: Schutzwürdigkeit sehr hoch; hellblau: Datengrundlage unklar; gelb: bedingte Schutzwürdigkeit; rot: geringe Schutzwürdigkeit

Gewichtung Schutzwürdigkeit	Ökologischer Zustand	Schutzgebiete	Morphologie	Länge freie Fließstrecke
Sehr hoch schutzwürdig	Klasse 1 und 2	Schutzstatus vorhanden	Klasse 1 und 2	Epi/Metharithral ≥ 5 km Hyporithral ≥ 25 km Potamal ≥ 50 km
Bedingt schutzwürdig	Klasse 3		Klasse 3	Epi/Metharithral $\geq 2 < 5$ km Hyporithral $\geq 5 < 25$ km Potamal $\geq 10 < 50$ km
Gering schutzwürdig	Klasse 4 und 5	Kein Schutzstatus vorhanden	Klasse 4 und 5	Epi/Metharithral < 2 km Hyporithral < 5 km Potamal < 10 km
Datengrundlage fehlt	Klasse 3 mit geringer Sicherheit bzw. kein Wert vorhanden		Kein Wert vorhanden	

Basierend auf der Kriteriengewichtung wurde schlussendlich eine Reihung nach sogenannten Sensitivitätsklassen durchgeführt:

- Sensitivitätsklasse 1: sehr hoch schutzwürdig auf Grund des ökologischen Zustandes
- Sensitivitätsklasse 2: sehr hoch schutzwürdig auf Grund der Lage in Schutzgebiet(en)
- Sensitivitätsklasse 3: sehr hoch schutzwürdig auf Grund der Hydromorphologie
- Sensitivitätsklasse 4: sehr hoch schutzwürdig auf Grund der Länge der zusammenhängenden freien Fließstrecke
- Sensitivitätsklasse 5: bedingt schutzwürdig, Datengrundlage für sichere ökologische Zustandsbewertung fehlt jedoch
- Sensitivitätsklasse 6: bedingt schutzwürdig
- Sensitivitätsklasse 7: gering schutzwürdig
- Sensitivitätsklasse 8: bestehende energiewirtschaftliche Nutzung
- Datengrundlage (ökologischer Zustand, Hydromorphologie) fehlt.

4.2.3 Kraftwerke

Die Analysen in Hinblick auf Kraftwerke beinhalten zum einen bestehende Kraftwerke, welche anhand des NGP-Datensatzes (BMLFUW 2009) ausgewiesen wurden. Kraftwerksstandorte, welche im NGP-Datensatz fehlen bzw. nicht als solche klassifiziert sind, werden als „nicht klassifizierte KWs bzw. Wehranlagen“ extra ausgewiesen, wobei hier natürlich kein Anspruch auf Vollständigkeit gegeben sein kann. Zum anderen werden Speicherkraftwerke, klassifiziert nach Jahres-, Wochen-, Tagesspeicher, anhand des Hydrologischen Atlas (BMLFUW 2003) ausgewiesen.

Weiters sind aktuelle Kraftwerksprojekte (Stand WWF Österreich 2010) dargestellt, wobei Kleinkraftwerke bis 10 MW, mittlere Kraftwerke zwischen 10 und 50 MW sowie Großkraftwerke ab 50 MW Leistung unterschieden werden. Die Standorte sowie die Einteilung in Leistungsklassen beruhen auf Daten, welche offiziell beispielsweise über das Internet verfügbar sind und können daher im Augenblick – v.a. den exakten Standort der geplanten Kraftwerke betreffend – nur als Übersichtsdarstellung verstanden werden. Der Status der Kraftwerksprojekte reicht von „in Planung“ über „in UVE/UEP-Verfahren“ bis hin zu bereits knapp vor Bau befindlichen Kraftwerken (Stand 2010).

4.3 Ergebnisse

Die Ergebnisse des Ökomasterplans Stufe II werden im Rahmen dieser Studie auf den folgenden drei räumlichen Ebenen dargestellt (siehe Abb. 1):

- Tirol
- Tiroler Inn
- Ötztaler Ache

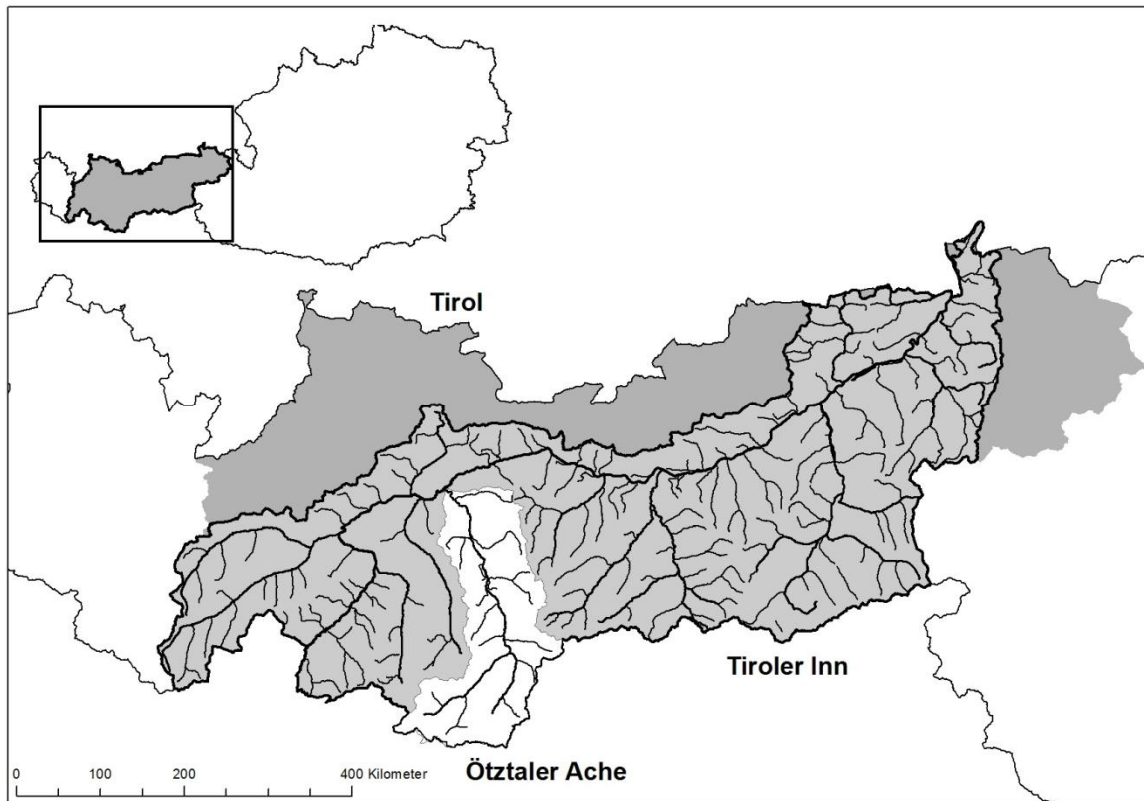


Abb. 1: Übersicht des Untersuchungsgebietes

Die Ergebnisse für Tirol wurden vom ÖMP II (WWF Österreich 2010) übernommen. Die Daten für den Tiroler Inn und die Öztaler Ache wurden, basierend auf dem bestehenden ÖMP II-Datensatz, neu generiert.

4.3.1 Gewässernetz

Die Darstellung der Ergebnisse findet für drei verschiedene Klassen von Einzugsgebietsgrößen statt: $\geq 10 - 100 \text{ km}^2$, $>100 - 1000 \text{ km}^2$ und $>1000 \text{ km}^2$.

Die Aufteilung des Gewässernetzes auf die diskutierten Ebenen ist in Tab. 4 dargestellt.

Tab. 4: Aufteilung des Gewässernetzes (EZG $\geq 10 \text{ km}^2$)

Räumliche Ebene	Σ Gewässernetz in km (EZG $\geq 10 \text{ km}^2$)			Anteil (%)		
	$\geq 10 - 100 \text{ km}^2$	$>100 - 1000 \text{ km}^2$	$>1000 \text{ km}^2$	$\geq 10 - 100 \text{ km}^2$	$>100 - 1000 \text{ km}^2$	$>1000 \text{ km}^2$
Tirol	2358,87	1152,66	273,87	62,31	30,45	7,23
Tiroler Inn	1449,59	618,35	231,39	63,04	26,89	10,06
Öztaler Ache	136,24	80,68	-	62,80	37,20	-

4.3.2 Einfluss der Wasserkraft

Insgesamt sind >12 % der österreichischen Gewässer (EZG ≥ 10 km²) durch Stau oder Restwasser beeinflusst. Bei den großen Gewässern (EZG >1000 km²) sind bereits >30 % beeinträchtigt (WWF Österreich 2010). Tab. 5 stellt den Anteil von Stau- bzw. Restwasserstrecken in Tirols Gewässern dar. Der Tiroler Inn und die Ötztaler Ache liegen mit rund 30 % und 18 % über dem österreichischen Durchschnitt (i.e. 12 %).

Tab. 5: Anteil von Stau-/ Restwasserstrecken (EZG ≥ 10 km², BMLFUW 2009)

Räumliche Ebene	Gesamtlänge [km] Stau/RW	Gesamtlänge [km] KEIN Stau/RW	Anteil [%] Stau/RW	Anteil [%] KEIN Stau/RW
Tirol	862,13	2923,28	22,78	77,22
Tiroler Inn	681,88	1617,46	29,66	70,34
Ötztaler Ache	38,82	178,10	17,90	82,10

4.3.3 Darstellung der Einzelkriterien

4.3.3.1 Ökologischer Zustand nach EU-WRRL

Laut Ökomasterplan II (WWF Österreich 2010) befindet sich nur noch rund 1/3 der österreichischen Gewässer mit EZG ≥ 10 km² in einem sehr hoch schutzwürdigen „ökologischen Zustand“. Allerdings liegt ein hoher Prozentsatz an nötigen Daten noch gar nicht vor, um eine endgültige Einteilung treffen zu können.

Abb. 2 zeigt die Ergebnisse des Kriteriums „Ökologischer Zustand nach EU-WRRL“ für das EZG des Tiroler Inn. Fast ein Drittel (32 %) aller Strecken sind als „sehr hoch schutzwürdig“ eingestuft. Diese Strecken befinden sich jedoch hauptsächlich in kleinen Gewässern ($\geq 10 - 100$ km²). Bei einem Viertel der Abschnitte fehlen Daten zum ökologischen Zustand und es können daher keine Aussagen über deren Schutzwürdigkeit getroffen werden. Lediglich 2 % und 11 % werden als bedingt und gering schutzwürdig eingestuft. Die Strecken mit „geringer Schutzwürdigkeit“ befinden sich hauptsächlich im Inn selbst (siehe Abb. 4) und entfallen somit zu einem Großteil in die Kategorie >1000 km². Die restlichen 30 % sind aufgrund der bestehenden energiewirtschaftlichen Nutzung bereits durch Stau und Restwasser beeinflusst.

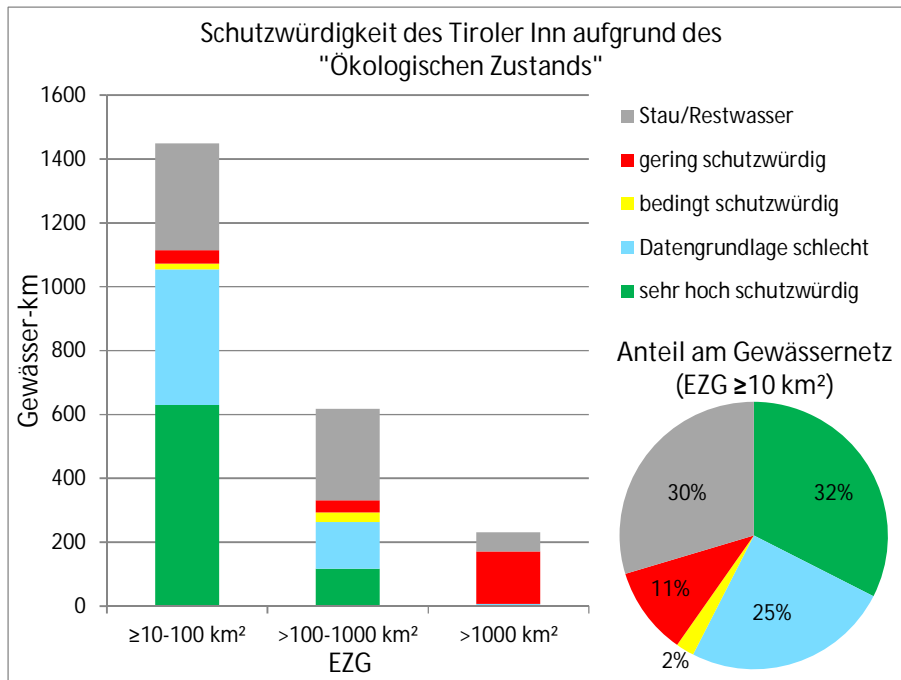


Abb. 2: Schutzwürdigkeit aufgrund des Kriteriums „Ökologischer Zustand nach EU-WRRL“ für den Tiroler Inn (km und %)

In der Ötztaler Ache sind mehr als die Hälfte (54 %) als „sehr hoch schutzwürdig“ eingestuft. Bei knapp einem Viertel der Strecken (24 %) ist die Datengrundlage zu schlecht, um eine Aussage treffen zu können. Lediglich 4 % sind als bedingt schutzwürdig eingestuft und es gibt keine als „gering schutzwürdig“ eingestuft Strecken. 18 % der Strecken sind bereits als Restwasser- oder Staustrecken ausgewiesen.

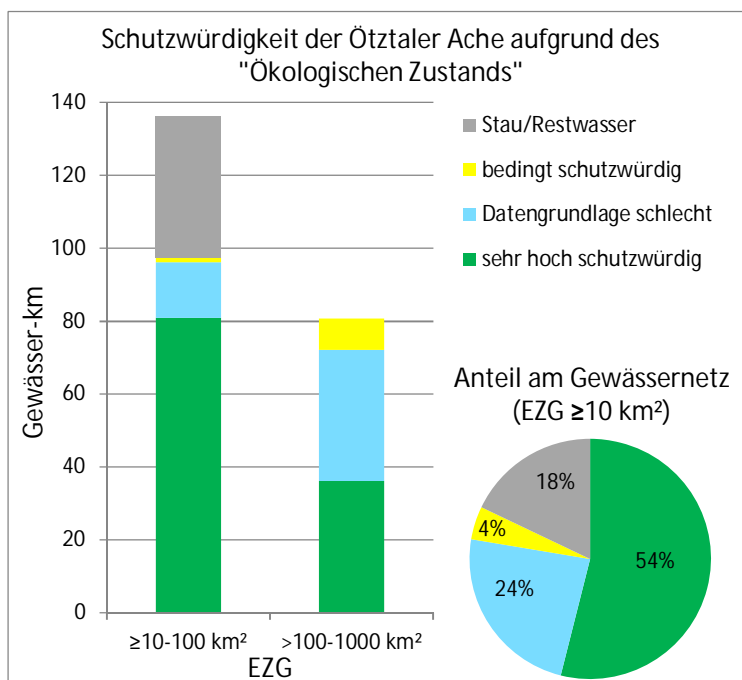


Abb. 3: Schutzwürdigkeit aufgrund des Kriteriums „Ökologischer Zustand nach EU-WRRL“ für die Ötztaler Ache (km und %)

Abb. 4 zeigt die Verteilung der Kategorien im Tiroler Inn und der Öztaler Ache basierend auf dem Kriterium „Ökologischer Zustand nach EU-WRRL“. Wie bereits erwähnt, sind Strecken, die als „gering schutzwürdig“ eingestuft sind, hauptsächlich im Inn selbst gegeben, aber auch der Ziller ist über weite Teile dieser Kategorie zuzuordnen.

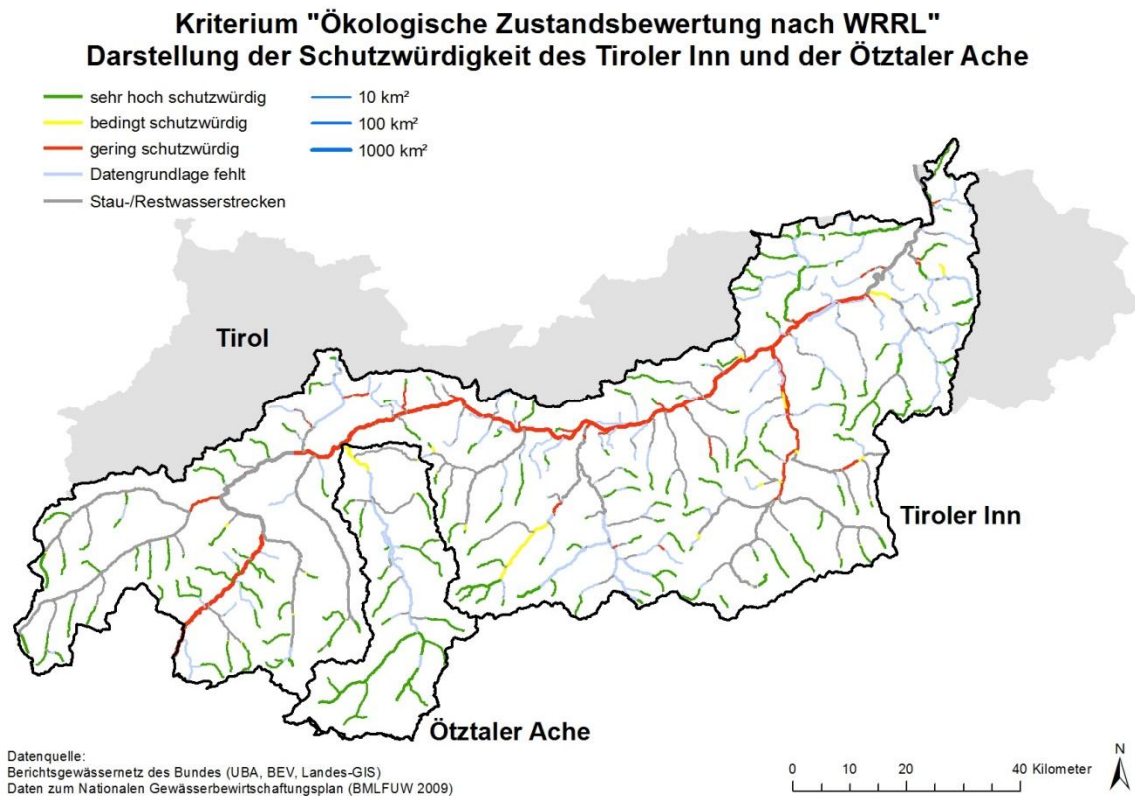


Abb. 4: „Ökologische Zustandsbewertung nach EU-WRRL“, EZG ≥ 10 km²

4.3.3.2 hydromorphologischer Zustand

Der hydromorphologische Zustand beschreibt die Ausprägung des Gewässerkörpers hinsichtlich seiner Morphologie (Gewässerbett und Uferstruktur) sowie seiner Hydrologie (Abflusscharakteristik und natürliche Durchgängigkeit). Gewässertypische Lebensräume wie Kolke, Furten, Rinner oder Sedimentablagerungen hängen stark von der Natürlichkeit der Hydromorphologie ab. Aus diesem Grund sind hydromorphologisch intakte Fließstrecken äußerst schutzwürdig.

Ein Drittel des Tiroler Inn ist aufgrund seines hydromorphologischen Zustands als „sehr hoch schutzwürdig“ einzustufen (siehe Abb. 5). Auch hier entfällt ein Großteil auf Gewässer mit EZG $\geq 10 - 100$ km². Der Rest ist als „bedingt“ (27 %) oder „gering schutzwürdig“ (10 %) ausgewiesen oder bereits durch Restwasser und Stau beeinträchtigt (30 %).

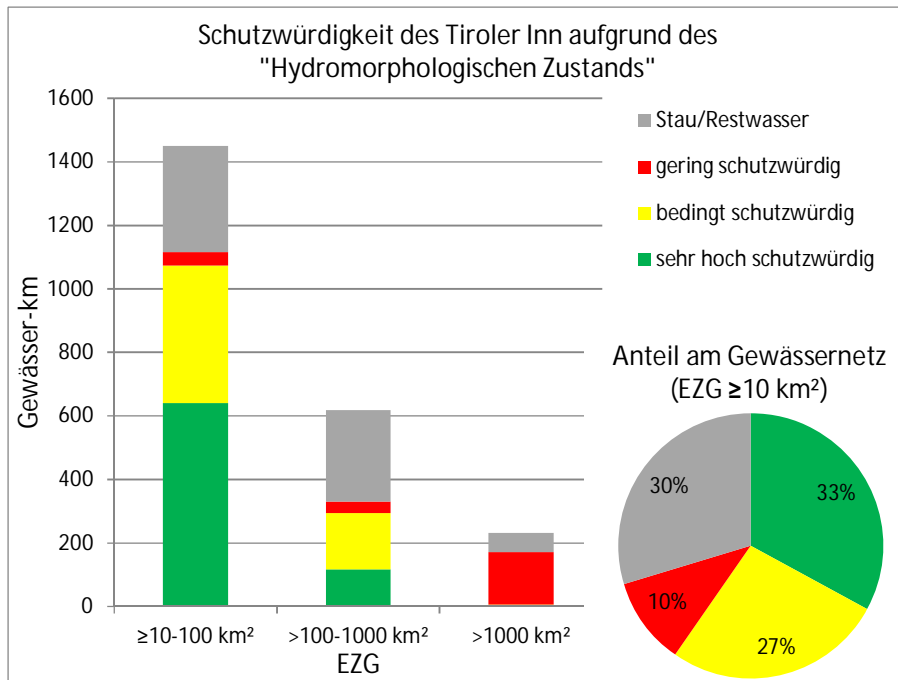


Abb. 5: Schutzwürdigkeit aufgrund des Kriteriums „Hydromorphologischer Zustand“ für den Tiroler Inn (km und %)

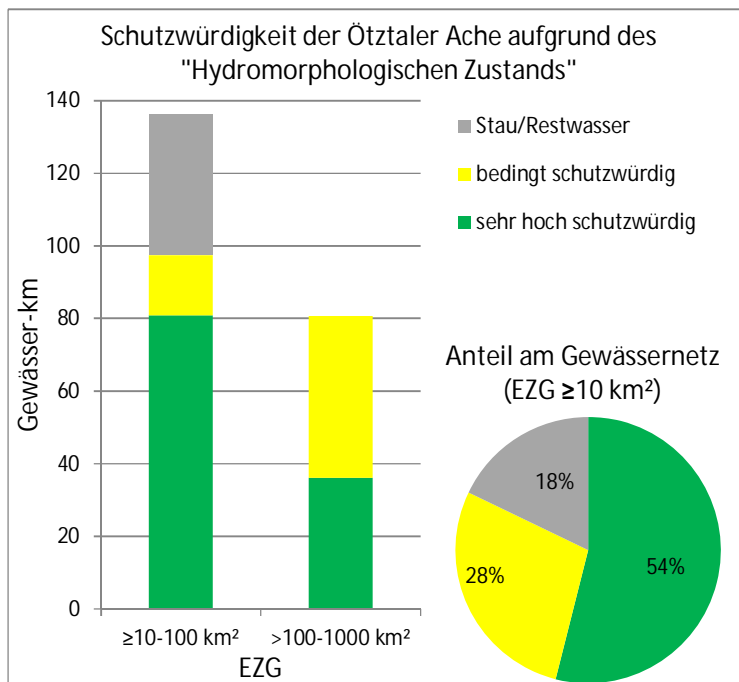


Abb. 6: Schutzwürdigkeit aufgrund des Kriteriums „Hydromorphologischer Zustand“ für die Öztaler Ache (km und %)

Bei der Öztaler Ache (siehe Abb. 6) sind derzeit über 50 % als „sehr hoch schutzwürdig“ einzustufen. Diese Strecken betreffen etwas mehr als die Hälfte der Gewässer mit EZG $\geq 10 - 100$ km² und etwas weniger als die Hälfte der Gewässer mit EZG $>100 - 1000$ km². Weitere 28 % sind als bedingt schutzwürdig eingestuft, wobei hier eher größere Gewässer ($>100 - 1000$ km²) betroffen sind. Es gibt keine Strecken, die als „gering

schutzwürdig“ eingestuft wurden. Wie bereits zuvor erwähnt, weisen 18 % bereits eine Beeinträchtigung durch Staue oder Restwasser auf.

Abb. 7 zeigt, dass sich die Ergebnisse der Kategorien „gering schutzwürdig“ und „sehr hoch schutzwürdig“ mit den zuvor diskutierten Ergebnissen der Kategorie „Ökologischer Zustand nach EU-WRRL“ decken. Lediglich die Kategorie „bedingt schutzwürdig“ ist hier aufgrund der flächendeckenden Datenverfügbarkeit (Kategorie „Datengrundlage fehlt“ nicht vorhanden) stärker vertreten.

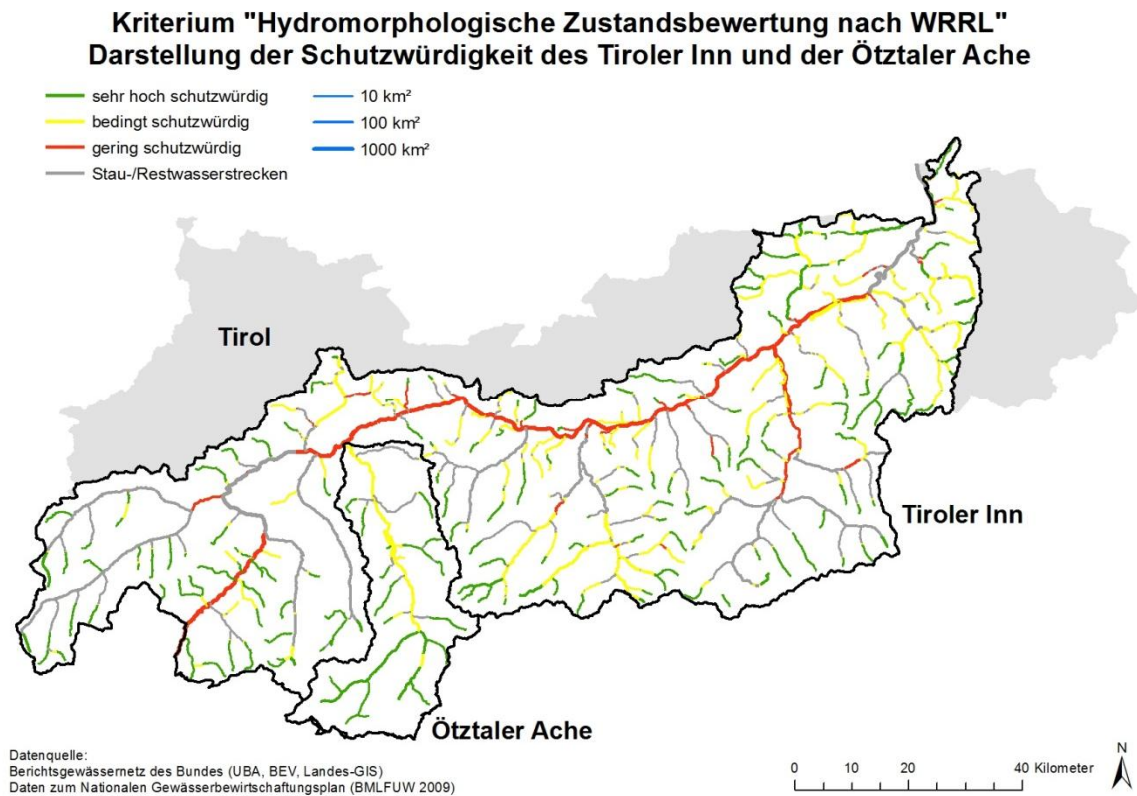


Abb. 7: Kriterium „Hydromorphologische Zustandsbewertung nach WRRL“, EZG ≥ 10 km²

4.3.3.3 Lage in Schutzgebieten

Schutzgebiete dienen neben dem Erhalt von Lebensräumen und spezifischen Landschaftselementen insbesondere dem Schutz von Arten. Gewässer, die innerhalb von Schutzgebieten liegen, sollten daher im Hinblick auf deren Schutz nicht oder nur in geringem Maße genutzt werden und eine energiewirtschaftliche Nutzung sollte unterlassen werden.

Österreichs Fließgewässer liegen zu 20 % in Natura 2000 Gebieten. 2,4 % entfallen in RAMSAR-Schutzgebiete und 21 % in nationale Schutzgebiete. Nach Berücksichtigung der Überlagerung unterschiedlicher Schutzgebiete weisen immerhin 27 % der österreichischen Fließgewässer einen Schutzstatus auf und sind somit als „sehr hoch schutzwürdig“ einzustufen (WWF Österreich 2010).

Ein Großteil des Tiroler Inn (57 %) fließt außerhalb von Schutzgebieten. Lediglich 13 % liegen in Schutzgebieten (4,15 % sowohl Natura 2000 als auch national, 0,19 % nur Natura 2000 und 9 % nur national). Diese Strecken liegen jedoch ausschließlich in Gewässern mit EZG ≤ 1000 km².

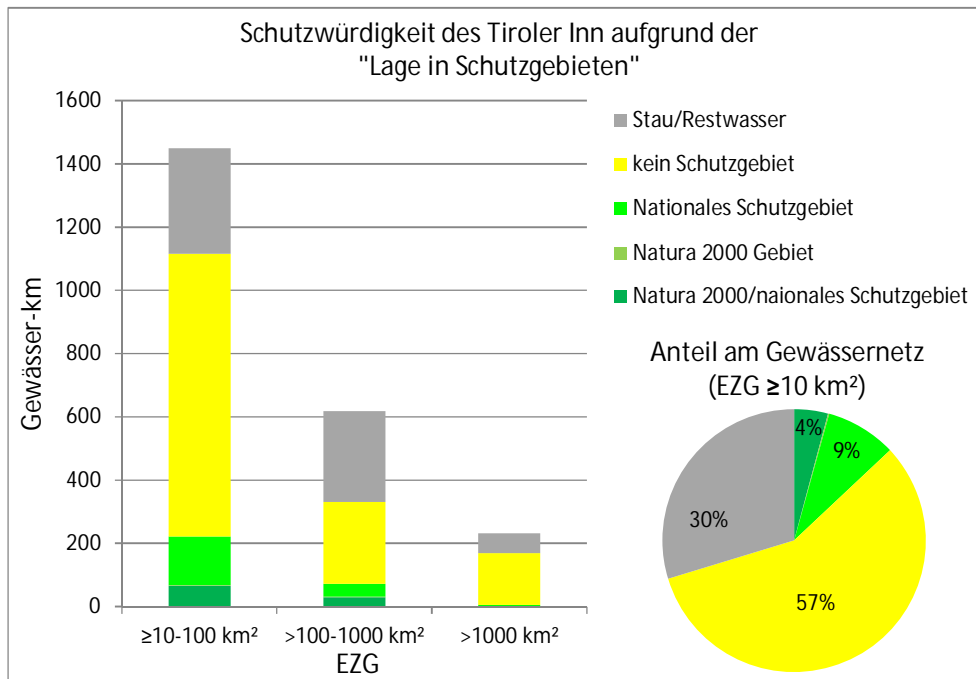


Abb. 8: Schutzwürdigkeit aufgrund des Kriteriums „Lage in nationalen, EU-weiten sowie internationalen Schutzgebieten“ für den Tiroler Inn

Im Vergleich zum Inn Einzugsgebiet weist die Öztaler Ache mit 38 % einen hohen Anteil an Gewässern in Schutzgebieten auf. Während 22 % sowohl in nationalen als auch in Natura 2000 Gebieten liegen, entfallen 15 % auf nationale Schutzgebiete und 1 % auf Natura 2000 Schutzgebiete. Gewässer außerhalb von Schutzgebieten machen 44 % der Gesamtlänge aus. Wie bereits zuvor besteht bei 18 % der Gewässer eine Beeinträchtigung durch Restwasser oder Staue.

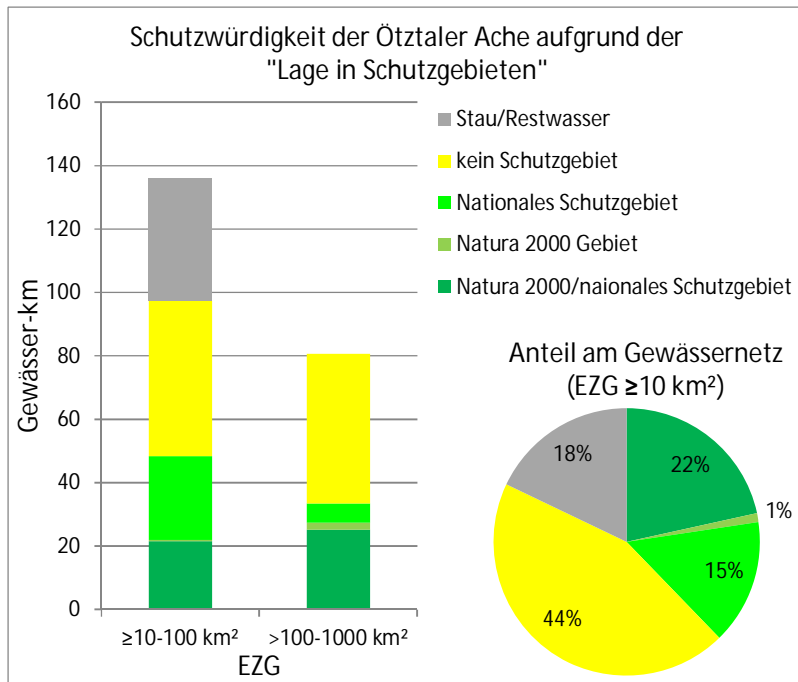


Abb. 9: Schutzwürdigkeit aufgrund des Kriteriums „Lage in nationalen, EU-weiten sowie internationalen Schutzgebieten“ für die Öztaler Ache

In Tirol gibt es keine RAMSAR-Schutzgebiete. Gewässerstrecken in Natura 2000- oder nationalen Schutzgebieten liegen zu einem Großteil in den Öztaler und Stubaier Alpen, dem Zillertaler Hauptkamm sowie dem Zuckerhütl und dem Nöblachjoch (siehe Abb. 10).

Kriterium "Lage in nationalem, EU-weitem sowie internationalen Schutzgebieten" Darstellung der Schutzwürdigkeit des Tiroler Inn und der Öztaler Ache

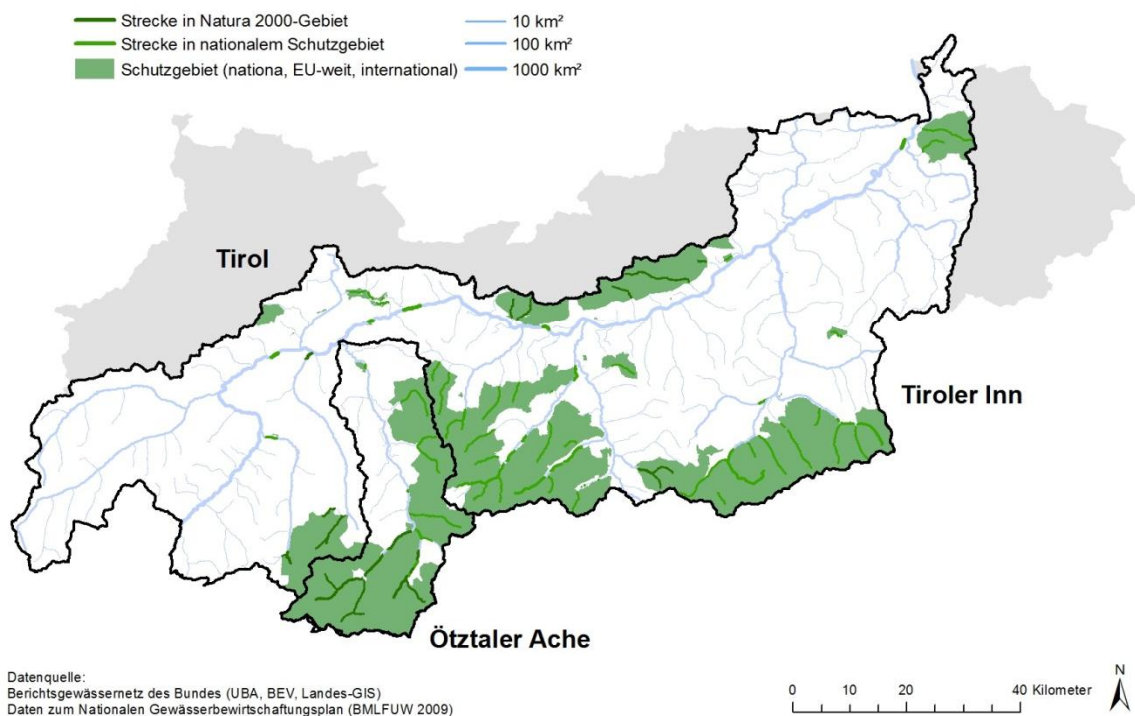


Abb. 10: Kriterium „Lage in nationalen, EU-weiten sowie internationalen Schutzgebieten“, EZG ≥ 10 km²

4.3.3.4 Länge der freien Fließstrecke

Österreichs Gewässer sind bereits stark durch Kraftwerke und andere Querbauwerke beeinträchtigt. Daher kommt den letzten bestehenden freien Fließstrecken eine besondere Bedeutung zu – insbesondere in Hinblick auf die Zielerreichung der EU-WRRL.

Insgesamt fallen nur 20 % der österreichischen Fließgewässer (EZG ≥ 10 km²) in Hinblick auf die Länge der freien Fließstrecke in die Kategorie „sehr hoch schützenswert“. Prozentuell weisen Tirol, Kärnten und Vorarlberg die höchsten Anteile an „freien Fließstrecken“ auf.

Im Tiroler Inn sind 20 % der Strecken als „sehr hoch schutzwürdig“ in Bezug auf den Erhalt der freien Fließstrecken ausgewiesen. Davon entfallen 13 % auf das Epi-/Metarhithral > 5 km, 6 % auf das Hyporhithral > 25 km und < 1 % auf das Potamal > 50 km². Strecken mit „sehr hoher“ Schutzwürdigkeit sind in allen EZG-Kategorien annähernd gleich vertreten. Ein besonders hoher Anteil ist jedoch im Inn selbst (EZG > 1000 km²) zu finden (siehe Abb. 13).

In Summe sind 13 % als bedingt oder gering schutzwürdig eingestuft. Davon entfallen 7 % ins Epi-/Metarhithral zw. 2 und 5 km („bedingt schutzwürdig“) und 6 % ins Epi-/Metarhithral < 2 km sowie Potamal < 10 km („gering schutzwürdig“). Im Tiroler Inn sind bereits 30 % durch Restwasser, Staue und Querbauwerke beeinflusst. Die restlichen 37 % (hauptsächlich Gewässer > 10 km²) sind fischleer (1,5 %) oder es wurde noch keine Fischregion zugewiesen (35,5 %).

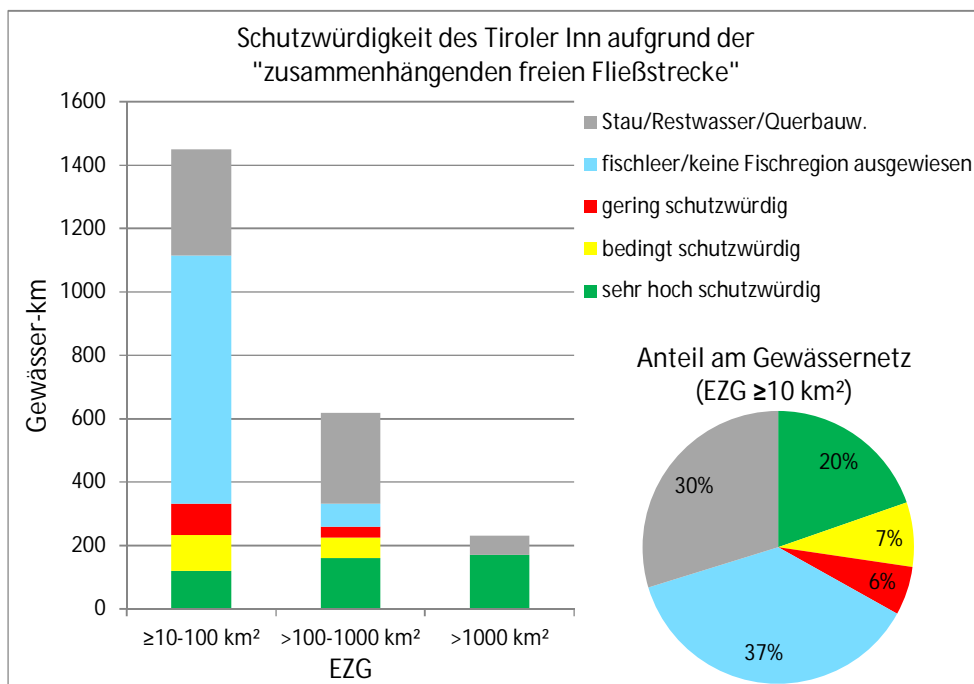


Abb. 11: Schutzwürdigkeit aufgrund des Kriteriums „Lage der zusammenhängenden freien Fließstrecke“ für den Tiroler Inn

In der Öztaler Ache sind in Summe 21 % als „sehr hoch schutzwürdig“ eingestuft. Diese Strecken entfallen jedoch lediglich ins Epi-/Metarhithral >5 km. Strecken mit bedingter und geringer Schutzwürdigkeit machen in Summe 1,7 % aus (1,1 % bedingt und 0,6 % gering schutzwürdig). Bereits durch Restwasser, Staue und Querbauwerke beeinflusste Stellen machen hier lediglich 18 % aus. Jedoch befinden sich 60 % in fischleeren Gewässern (11 %) oder in Gewässern ohne zugewiesener Fischregion (49 %).

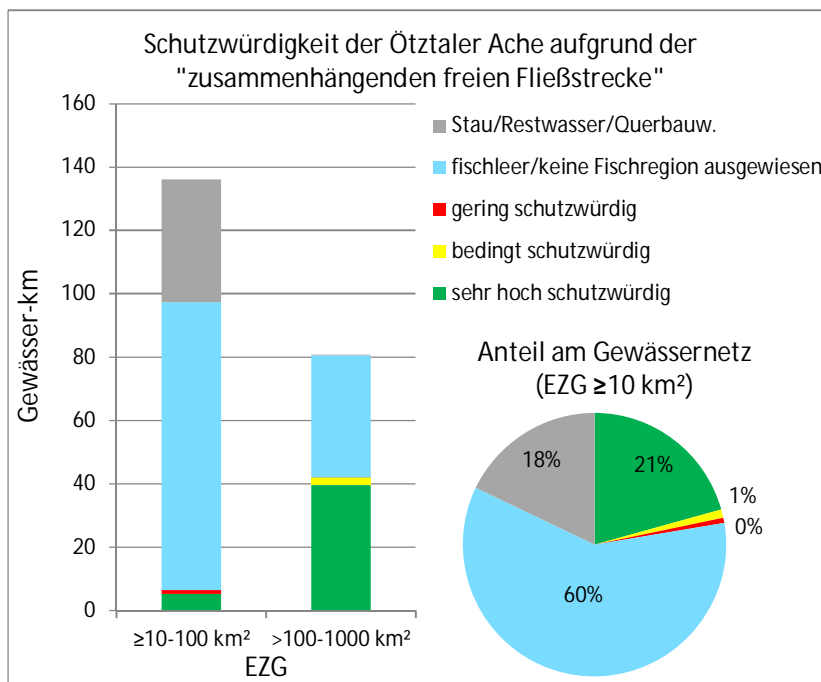


Abb. 12: Schutzwürdigkeit aufgrund des Kriteriums „Lage der zusammenhängenden freien Fließstrecke“ für die Öztaler Ache

In Abb. 13 ist ersichtlich, dass ein Großteil der als „sehr hoch schutzwürdig“ eingestuften Strecken im Inn selbst liegt. Für viele kleine Zubringer fehlt jedoch die Zuweisung einer Fischregion.

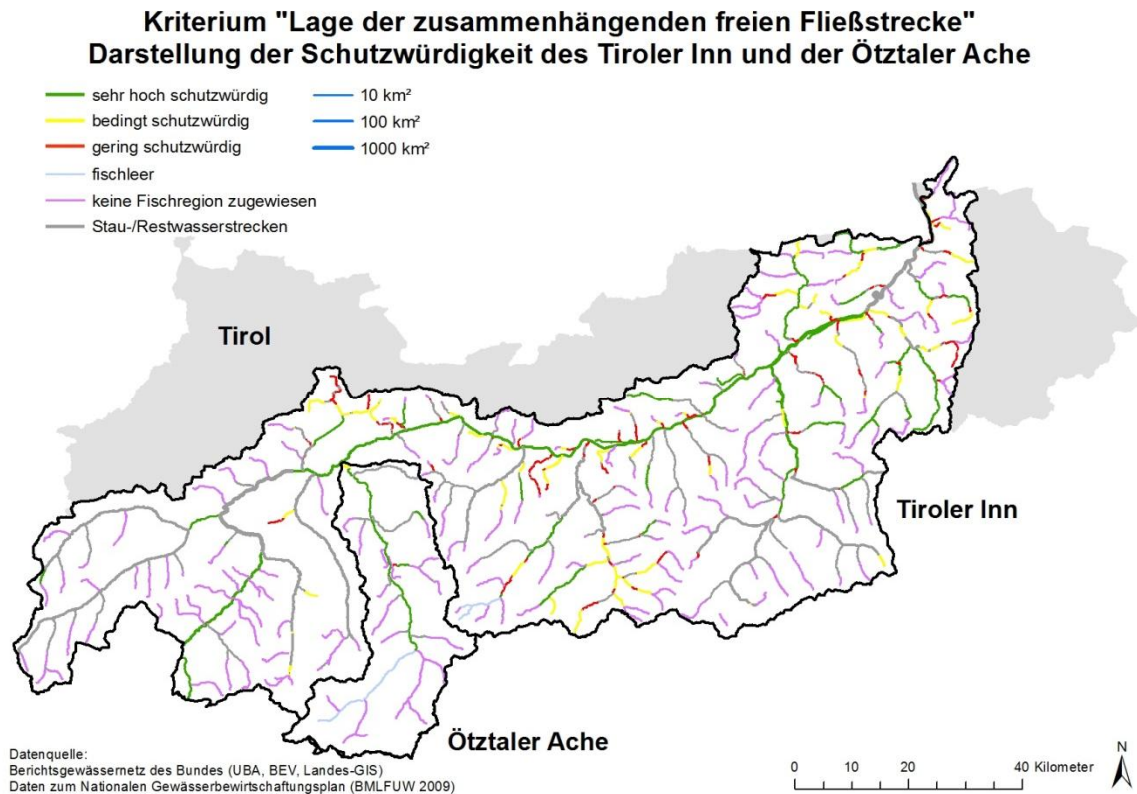


Abb. 13: Schutzwürdigkeit aufgrund des Kriteriums „Lage der zusammenhängenden freien Fließstrecke“, EZG ≥ 10 km²

4.3.4 Gesamtbewertung

4.3.4.1 Schutzwürdigkeit

Aus der Verschneidung der Einzelergebnisse (siehe Kapitel 4.2.2.5, Gesamtbeurteilung der Schutzwürdigkeit) erfolgt eine Gesamteinschätzung der Schutzwürdigkeit des Tiroler Inn und der Öztaler Ache (siehe Abb. 14 und Abb. 15).

Der hohe Anteil schutzwürdiger Gewässer mit EZG 1000 km² im Tiroler Inn ist vor allem auf das Kriterium „Länge der zusammenhängenden freien Fließstrecke“ zurückzuführen.

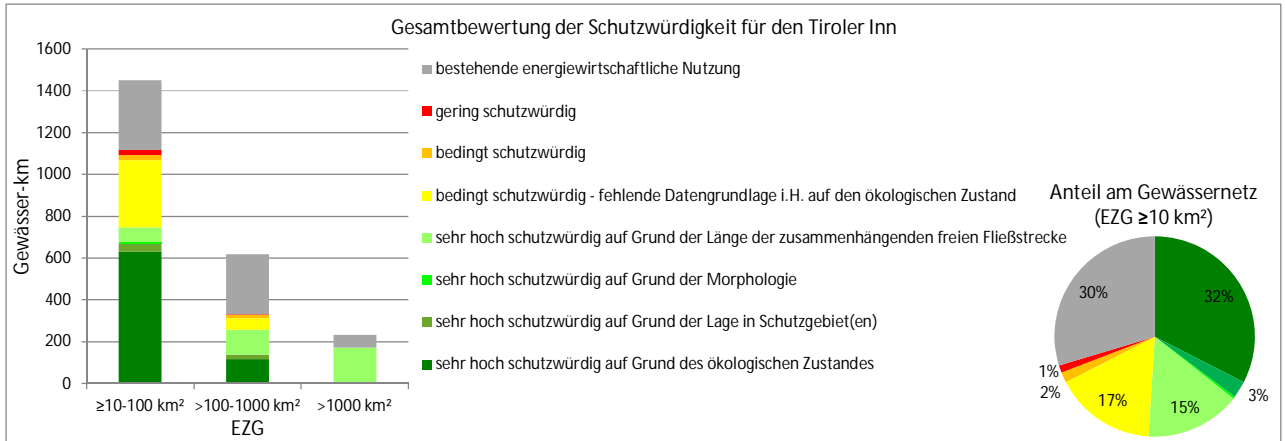


Abb. 14: Gesamtbewertung der Schutzwürdigkeit für den Tiroler Inn

Bei den Gewässern 10 bzw. 100 km² trägt neben dem Kriterium „Länge der zusammenhängenden freien Fließstrecke“ auch noch der ökologische Zustand zur hohen Schutzwürdigkeit bei.

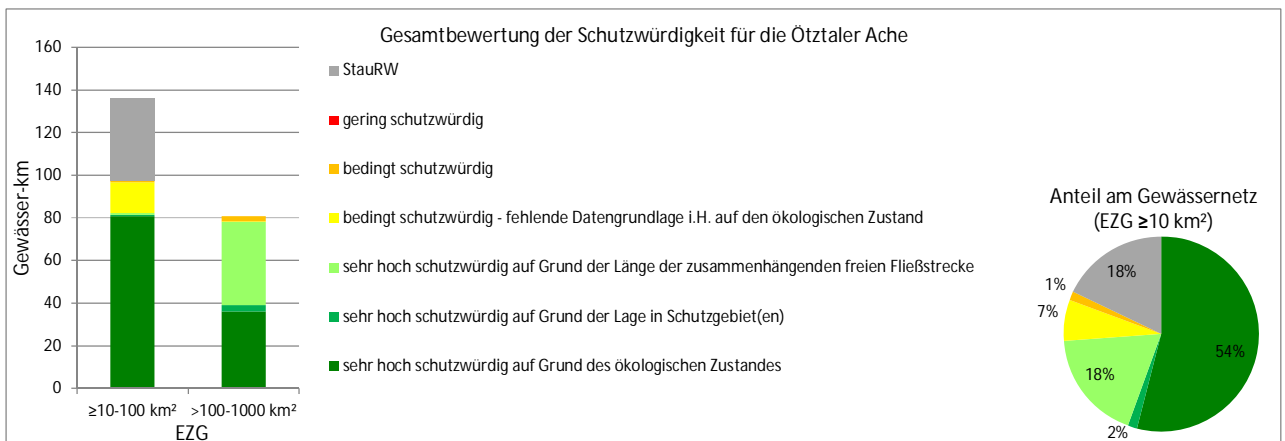
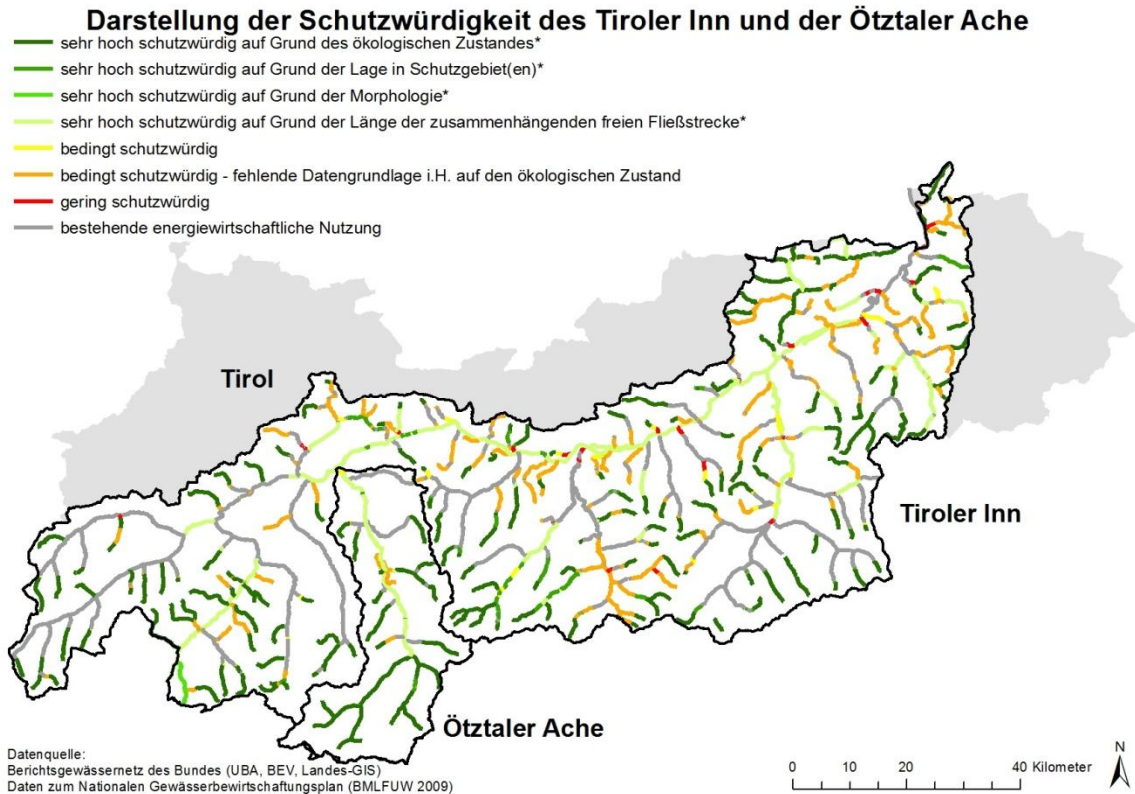


Abb. 15: Gesamtbewertung der Schutzwürdigkeit für die Ötztaler Ache

Abb. 16 zeigt die räumliche Verteilung der Schutzwürdigkeit des Tiroler Inn und der Ötztaler Ache.

Abb. 16: Schutzwürdigkeit des Tiroler Inn und der Öztaler Ache, EZG ≥ 10 km²

4.3.4.2 Ergebnisse nach Sensitivitätsklassen

Aus der Verschneidung der Einzelergebnisse (vgl. Kap. 4.2.2.5, Gesamtbeurteilung der Schutzwürdigkeit) erfolgt eine Gesamteinschätzung der Schutzwürdigkeit der österreichischen Fließgewässer anhand von Sensitivitätsklassen.

Tab. 6: Sensitivitätsklassen des Tiroler Inn (in %)

Gesamteinschätzung der Schutzwürdigkeit	10 km²	100 km²	1000 km²	gesamt
Sensitivitätsklasse 1 – sehr hoch schutzwürdig auf Grund des ökologischen Zustandes	43,49	18,96		32,51
Sensitivitätsklasse 2 – sehr hoch schutzwürdig auf Grund der Lage in Schutzgebiet(en)	2,60	3,43	1,88	2,75
Sensitivitätsklasse 3 – sehr hoch schutzwürdig auf Grund der Morphologie	0,63			0,40
Sensitivitätsklasse 4 – sehr hoch schutzwürdig auf Grund der Länge der zusammenhängenden freien Fließstrecke	4,74	18,98	71,77	15,32
Sensitivitätsklasse 5 – bedingt schutzwürdig, Datengrundlage für sichere ökologische Zustandsbewertung fehlt jedoch	22,27	9,23		16,52
Sensitivitätsklasse 6 – bedingt schutzwürdig	1,65	2,12		1,61
Sensitivitätsklasse 7 – gering schutzwürdig	1,57	0,90		1,23
Sensitivitätsklasse 8 – bestehende energiewirtschaftliche Nutzung	23,05	46,39	26,35	29,66
Gesamtergebnis	100,00	100,00	100,00	100,00

Tab. 7: Sensitivitätsklassen der Öztaler Ache (in %)

Gesamteinschätzung der Schutzwürdigkeit	10 km ²	100 km ²	gesamt
Sensitivitätsklasse 1 – sehr hoch schutzwürdig auf Grund des ökologischen Zustandes	59,35	44,85	53,96
Sensitivitätsklasse 2 – sehr hoch schutzwürdig auf Grund der Lage in Schutzgebiet(en)	0,47	3,51	1,60
Sensitivitätsklasse 3 – sehr hoch schutzwürdig auf Grund der Morphologie			
Sensitivitätsklasse 4 – sehr hoch schutzwürdig auf Grund der Länge der zusammenhängenden freien Fließstrecke	0,61	48,30	18,35
Sensitivitätsklasse 5 – bedingt schutzwürdig, Datengrundlage für sichere ökologische Zustandsbewertung fehlt jedoch	10,47	0,38	6,71
Sensitivitätsklasse 6 – bedingt schutzwürdig	0,60	2,96	1,48
Sensitivitätsklasse 7 – gering schutzwürdig			
Sensitivitätsklasse 8 – bestehende energiewirtschaftliche Nutzung	28,50		17,90
Gesamtergebnis	100,00	100,00	100,00

Die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst sind:

sehr hoch schützenswert

- sind im Tiroler Inn rund 35 % und in der Öztaler Ache 56 % (47 % in Österreich),
- davon rund 32,5 % (Inn) bzw. 54 % (Öztaler Ache) des Gewässernetzes aufgrund des ökologischen Zustandes und
- weitere 2,8 % (Inn) bzw. 1,6 % (Öztaler Ache) der Gewässer aufgrund ihrer Lage in Schutzgebieten.

hoch schützenswert

- sind 16 % im Tiroler Inn und 18 % in der Öztaler Ache (8 % in Österreich),
- in der Öztaler Ache ist der gesamte Anteil aufgrund der freien Fließstrecke schutzwürdig.
- Im Tiroler Inn sind 0,4 % aufgrund der Hydromorphologie und
- weitere 15,3 % aufgrund der freien Fließstrecke schutzwürdig.

bedingt schützenswert

- sind weitere 18 % im Tiroler Inn (davon 16,5 % aufgrund fehlender Datengrundlage) und
- 8 % in der Öztaler Ache (6,7 % aufgrund fehlender Daten).

gering schützenswert

- sind lediglich 1,2 % im Tiroler Inn.

Für 30 % (Tiroler Inn) bzw. 18 % (Öztaler Ache) der Strecken wurde keine Einschätzung vorgenommen, weil diese bereits durch Stau bzw. Restwasser beeinflusst sind.

4.3.4.3 Ergebnisse nach Einzugsgebietsgrößenklassen

Prozentuell am stärksten energiewirtschaftlich genutzt sind die Gewässer mit einem EZG >100 -1000 km² - hier sind nahezu 46 % der Strecken bereits von Kraftwerksbetrieb beeinflusst. Die Gewässer mit EZG ≥10 – 100 km² und >1000 km² sind mit je 23 % und 26 % fast gleich auf und liegen leicht unter dem Durchschnitt des Tiroler Inn von 30 %.

Den höchsten Prozentsatz an „intakten“ Lebensräumen zeigen im EZG des Tiroler Inn Gewässer >1000 km², was fast ausschließlich auf die Länge der freien Fließstrecke zurückzuführen ist. Den besten ökologischen Zustand (I oder II) weisen jedoch mit 44 % die Gewässer ≥10 - 100 km² auf.

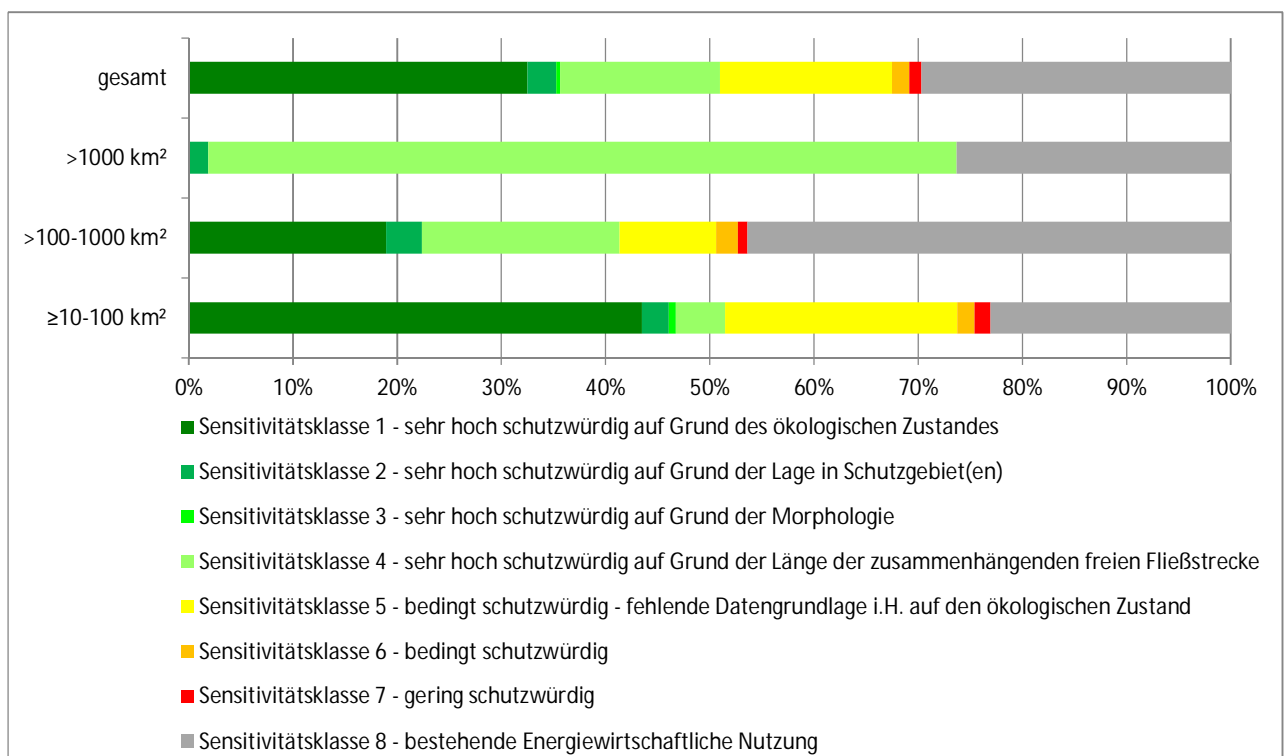


Abb. 17: Schutzwürdigkeit des Tiroler Inn, Darstellung nach Sensibilitätsklassen und Einzugsgebietsklassen

Im EZG der Ötztaler Ache sind die Gewässer mit EZG >10 km² am stärksten energiewirtschaftlich genutzt (29 %), während die Gewässer mit 100 km² derzeit noch frei von energiewirtschaftlichen Beeinträchtigungen sind. Im Durchschnitt ist das EZG der Ötztaler Ache zu 18 % energiewirtschaftlich genutzt und liegt somit unter dem Mittelwert des Tiroler Inn EZG (i.e. 30 %). Ganze 97 % der Gewässer >100 km² sind als hoch schutzwürdig eingestuft, was sowohl auf den ökologischen Zustand als auch auf die Länge der zusammenhängenden freien Fließstrecke zurückzuführen ist.

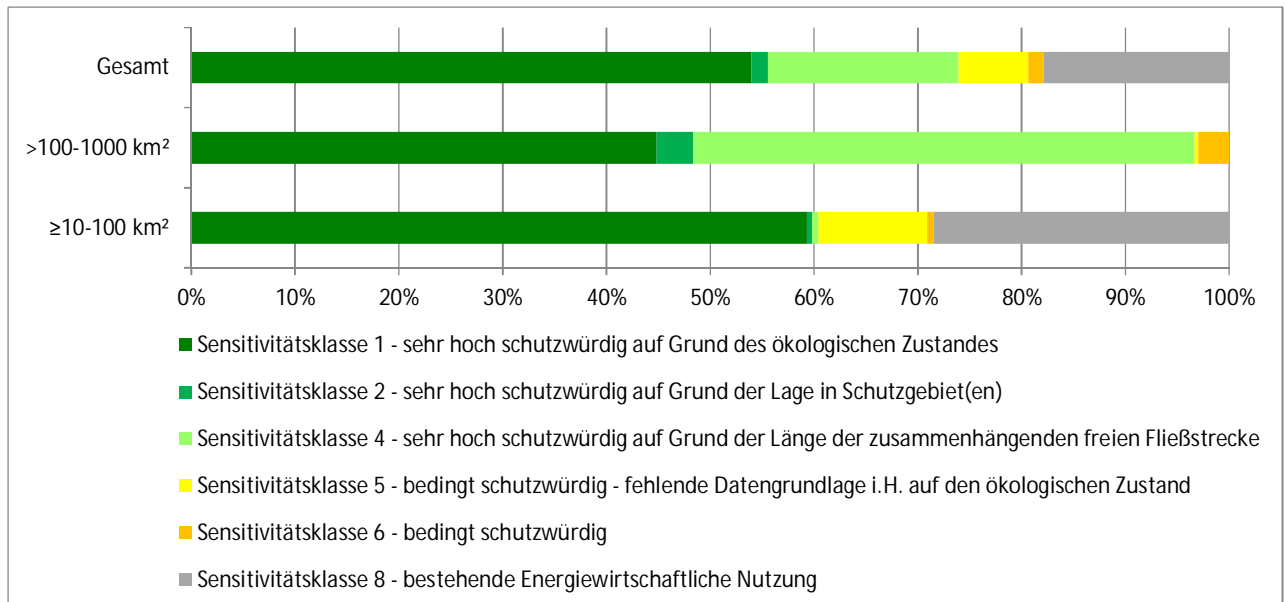


Abb. 18: Schutzwürdigkeit der Öztaler Ache, Darstellung nach Sensibilitätsklassen und Einzugsgebietsklassen

5. Übersicht

Tab. 8: Gesamteinschätzung der Schutzwürdigkeit des Tiroler Inn

Gesamteinschätzung der Schutzwürdigkeit des Tiroler Inn	≥10 - 100 km ²		>100 – 1000 km ²		>1000 km ²		gesamt	
	Km	%	km	%	km	%	km	%
Sensitivitätsklasse 1 – sehr hoch schutzwürdig auf Grund des ökologischen Zustandes	630,40	43,49	117,22	18,96			747,62	32,51
Sensitivitätsklasse 2 – sehr hoch schutzwürdig auf Grund der Lage in Schutzgebiet(en)	37,62	2,60	21,21	3,43	4,35	1,88	63,17	2,75
Sensitivitätsklasse 3 – sehr hoch schutzwürdig auf Grund der Morphologie	9,20	0,63					9,20	0,40
Sensitivitätsklasse 4 – sehr hoch schutzwürdig auf Grund der Länge der zusammenhängenden freien Fließstrecke	68,74	4,74	117,39	18,98	166,08	71,77	352,21	15,32
Sensitivitätsklasse 5 – bedingt schutzwürdig, Datengrundlage für sichere ökologische Zustandsbewertung fehlt jedoch	322,81	22,27	57,05	9,23			379,86	16,52
Sensitivitätsklasse 6 – bedingt schutzwürdig	23,94	1,65	13,10	2,12			37,04	1,61
Sensitivitätsklasse 7 – gering schutzwürdig	22,82	1,57	5,54	0,90			28,36	1,23
Sensitivitätsklasse 8 – bestehende energiewirtschaftliche Nutzung	334,06	23,05	286,85	46,39	60,97	26,35	681,88	29,66
Gesamtergebnis	1449,59	100,00	618,35	100,00	231,39	100,00	2299,34	100,00

Tab. 9: Gesamteinschätzung der Schutzwürdigkeit der Öztaler Ache

Gesamteinschätzung der Schutzwürdigkeit der Öztaler Ache	≥10 - 100 km ²		>100 – 1000 km ²		gesamt	
	Km	%	km	%	Km	%
Sensitivitätsklasse 1 – sehr hoch schutzwürdig auf Grund des ökologischen Zustandes	80,86	59,35	36,18	44,85	117,04	53,96
Sensitivitätsklasse 2 – sehr hoch schutzwürdig auf Grund der Lage in Schutzgebiet(en)	0,64	0,47	2,83	3,51	3,48	1,60
Sensitivitätsklasse 4 – sehr hoch schutzwürdig auf Grund der Länge der zusammenhängenden freien Fließstrecke	0,83	0,61	38,97	48,30	39,80	18,35
Sensitivitätsklasse 5 – bedingt schutzwürdig, Datengrundlage für sichere ökologische Zustandsbewertung fehlt jedoch	14,26	10,47	0,31	0,38	14,56	6,71
Sensitivitätsklasse 6 – bedingt schutzwürdig	0,82	0,60	2,39	2,96	3,21	1,48
Sensitivitätsklasse 8 – bestehende energiewirtschaftliche Nutzung	38,83	28,50			38,83	17,90
Gesamtergebnis	136,24	100,00	80,68	100,00	216,92	100,00

6. Erläuterung der Vorteile des wasserwirtschaftlichen Rahmenplans

Wie bereits dargelegt, dient das Instrument des wasserwirtschaftlichen Rahmenplans der Verwirklichung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen, insbesondere der in §§ 30 a, c und d festgelegten Ziele. Aus historischer Sicht ist der wasserwirtschaftliche Rahmenplan das Instrument zur Sicherung der hohen Qualität des österreichischen Wasserschatzes und der Umsetzung der Umweltqualitätsziele der Wasserrahmenrichtlinie. Er soll es ermöglichen, Bauvorhaben so nachhaltig wie möglich in die wasserwirtschaftlichen Zusammenhänge eines Gebietes einzufügen. Anlässlich der Vorlage des wasserwirtschaftlichen Rahmenplans „Großwasserkraftwerksvorhaben Tiroler Oberland“ durch die Tiroler Wasserkraft AG haben es sich die österreichischen Umweltorganisationen zum Ziel gesetzt, einen wasserwirtschaftlichen Rahmenplan zu entwerfen, der tatsächlich den Anforderungen und dem Zweck dieses Instruments dient.

Während die Tiroler Wasserkraft AG einen Rahmenplan mit dem Ziel der Wasserkraftnutzung durch Großwasserkraftwerksvorhaben vorlegte, soll dieser Rahmenplan die Interessen der Umweltorganisationen an der Verwirklichung sämtlicher wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen, insbesondere aber der in §§ 30 a, c und d WRG festgelegten Ziele, in einer wasserwirtschaftlichen Ordnung darstellen.

Die Umweltqualitätsziele der §§ 30 a, c und d WRG sind von der Europäischen Union beeinflusst und determiniert. Ihre Verrechtlichung im WRG stellt einen großen Schritt in der Geschichte des österreichischen Wasserrechts dar. Während bis zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie Vorhaben einzeln und ohne strategische Planung geprüft und genehmigt wurden, sollen Beeinträchtigungen nunmehr unter Beurteilung des Gesamtzustandes der Umwelt überprüft und genehmigt werden. Für die Beurteilung der unterschiedlichsten Schutz- und Nutzungsinteressen an den Wasserressourcen des Tiroler Inn – unter besonderer Berücksichtigung der Öztaler Ache – bietet dieser Gewässerschutzplan eine umfassend und integrativ dargestellte Grundlage.

Der vorliegende Gewässerschutzplan koordiniert die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen und zeigt Möglichkeiten auf, wie diese nachhaltig in das Gebiet integriert und Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Umweltziele möglichst gering gehalten werden können. Der Gewässerschutzplan enthält insbesondere konkrete Kriterien und Voraussetzungen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Gewässernutzung.

Anhand der vorgestellten Sensitivitätsklassen lassen sich alle Flussstrecken auf ihre Schutzwürdigkeit untersuchen und kategorisieren, um die wasserwirtschaftliche Ordnung für diese Flussstrecken festzulegen. So können für jeden Zustandstyp die entsprechenden Maßnahmen und Nutzungsmöglichkeiten im Sinne der unterschiedlichen öffentlichen Interessen an den Gewässern exakt festgelegt werden. Auf Wunsch können die exakten Flussstrecken und Wasserkörper als Anhang in weiterer Folge vorgelegt werden.

Oberste Prämisse dieses Plans ist im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie die Verwirklichung der Umweltqualitätsziele. So kann anhand der konkreten Kriterien und Voraussetzungen gewährleistet werden, dass Vorhaben nicht gegen das Verschlechterungsverbot oder das Verbesserungs- und Sanierungsgebot für Oberflächengewässer und Grundwasser verstoßen und die Umweltziele für Schutzgebiete erreicht werden (§§ 30 a, c und d WRG).

Wie bereits dargelegt, hat gemäß § 53 WRG jeder das Recht, dem BMLFUW einen Entwurf für einen wasserwirtschaftlichen Rahmenplan vorzulegen, sofern er an der Verwirklichung dieser Ziele interessiert ist. Die Verfasser des vorliegenden Gewässerschutzplans begehren in diesem Sinne eine gesamthafte, integrative, wasserwirtschaftliche Ordnung, welche die Verwirklichung der Wassernutzung im Tiroler Einzugsgebiet des Inn unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes darstellt.

7. Begründung des öffentlichen Interesses an der dargestellten Ordnung

§ 53 Abs. 3 ermächtigt den BMLFUW zur Anerkennung eines wasserwirtschaftlichen Rahmenplans, sofern die in diesem dargestellte Ordnung im öffentlichen Interesse liegt. Im vorigen Kapitel wurde bereits das Ziel dieses Gewässerschutzplanes dargelegt. Die Verwirklichung der Umweltqualitätsziele im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie und der §§ 30 a, c und d WRG überschneidet sich mit zahlreichen Bereichen, die § 105 Abs. 1 WRG als öffentliches Interesse normiert, wie etwa Lauf, Höhe, Gefälle oder Ufer der natürlichen Gewässer (d), die Beschaffenheit des Wassers (e), die notwendige Wasserversorgung, Landeskultur, Denkmäler, Naturdenkmäler, ästhetische Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes (f), den ökologischen Zustand der Gewässer (m) und aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierende Zielsetzungen, wie etwa die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) oder die Vogelschutzrichtlinie (n). Darüber hinaus erleichtern die dargestellten Überprüfungskriterien und Voraussetzungen die Überprüfung von anderen wasserwirtschaftlichen Nutzungsinteressen auf ihre Nachhaltigkeit, wie etwa den Ablauf der Hochwässer (b), die Regulierung von Gewässern (c), Wasserversorgung (f), landwirtschaftliche Nutzung (g), wirtschaftliche Ausnutzung der Wasserkraft (i) und die Trink- und Nutzwasserversorgung (l).

Der vorliegende Gewässerschutzplan wurde zum Schutz eben dieser vielseitigen öffentlichen Interessen am Tiroler Inn erstellt und deckt diese in integrativer und umfassender Art und Weise ab. So berücksichtigt er nicht nur den ökologischen und hydrologischen Gewässerzustand, die Lage in Schutzgebieten, die Länge der zusammenhängenden freien Fließstrecken, den Hochwasserschutz etc., sondern auch die wasserwirtschaftlichen Nutzungsinteressen. Er liefert darüber hinaus ein Lösungsmodell für die zukünftige nachhaltige Bewirtschaftung des Tiroler Inn mit besonderer Berücksichtigung der Öztaler Ache. Schließlich sei zu betonen, dass es im Wesen der Umweltorganisationen liegt, ein Interesse am bestmöglichen Schutz der österreichischen Gewässer zu haben. Der vorliegende Gewässerschutzplan ist somit im öffentlichen Interesse zu genehmigen.

8. Vorschlag für eine wasserwirtschaftliche Ordnung. Handlungsempfehlungen zur politischen Umsetzung

Im Rahmen dieses wasserwirtschaftlichen Rahmenplans wurden anhand öffentlich zugänglicher Daten die Flussstrecken im Flusssystem Tiroler Inn unter besonderer Berücksichtigung der Öztaler Ache in verschiedene Sensitivitätsklassen unterteilt (siehe dazu auch Kriteriengewichtung der Sensitivitätsklassen Seite 20). In weiterer Folge wurden jeder Sensitivitätsstufe bestimmte Gewässerfunktionen (a bis h in folgender Punktation) zugeordnet und Vorschläge entwickelt, wie das öffentliche Interesse in diesen Gebieten verwirklicht werden kann. Auf Basis dieser Ergebnisse und entsprechend der im GSPI dargestellten Positionen wird folgender Vorschlag für eine wasserwirtschaftliche Ordnung im Einzugsgebiet des Tiroler Inn unter besonderer Berücksichtigung der Öztaler Ache eingebracht:

a) Zustandserhaltung schützenswerter Gewässerstrecken

Die dargestellten letzten, noch verbliebenen, natürlichen und naturnahen Gewässerstrecken (mit **sehr gutem oder gutem ökologischen Zustand**) im Betrachtungsraum des Gewässerschutzplanes „unser Inn“ (32,5% am Tiroler Inn bzw. 54% an der Öztaler Ache) sind sehr **hoch schützenswerte Lebensräume** für Flora und Fauna, dienen als wichtige Erholungsgebiete für den Menschen und erfüllen wichtige Funktionen im Rahmen des ökologischen Hochwasserschutzes. Für diese sehr hoch schutzwürdigen Gewässerstrecken muss im Sinne der Umweltqualitätsziele der Wasserrahmenrichtlinie der gegenwärtige ökologische Zustand erhalten bzw. verbessert werden. Für die im Plan dargestellten Strecken ist daher der **ökologische Zustand zu fixieren**, damit sie unter **gesetzlichen Schutz** gestellt und jedenfalls von energiewirtschaftlicher Nutzung ausgeschlossen werden können (=NO-GO Areas). Demzufolge sind auch Wasserableitungen für Infrastrukturprojekte (etwa für zusätzliche Entnahmen wie Beschneigungsanlagen) jedenfalls auszuschließen. Für jenen Anteil an Fließgewässern dieser Kategorie, der bereits jetzt in Schutzgebieten liegt, ist der Schutzstatus sicherzustellen.

b) Zustandserhaltung der Schutzgebiete iSd § 30 d WRG

Zusätzlich zu Strecken, die sowohl einen ökologischen Zustand I & II aufweisen (Sensitivitätsklasse S1) und in einem Schutzgebiet liegen, gibt es weitere 2,8% (Tiroler Inn) und 1,6 % (Öztaler Ache) der Gewässer, die nur aufgrund ihrer **Lage in Schutzgebieten** als „sehr hoch schutzwürdig“ ausgewiesen sind. Das Schutzgut dieser Gebiete ist im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie jedenfalls zu erhalten. Diese Gebiete sind für die Wasserkraftnutzung nicht geeignet und müssen für eine energiewirtschaftliche Verwertung tabu sein.

c) Erhaltung und Verbesserung der Sanierungs- und Revitalisierungsstrecken

Gewässerstrecken der hydromorphologischen Zustandsklassen I & II (sehr guter und guter hydromorphologischer Zustand) weisen aus gewässerökologischer Sicht eine hohe Wertigkeit bzw. ein hohes Sanierungspotential auf. Solche Strecken sind in Gesamtösterreich sowie auch im Einzugsgebiet des Tiroler Inn rar (0,4%). Der Erhaltung sowie der Verbesserung dieser Gewässerabschnitte kommt daher große Bedeutung zu. Damit sich deren ökologischer Gesamtzustand verbessert, sind sie bevorzugt für Revitalisierungen und zur Gewässersanierung heranzuziehen und daher von energiewirtschaftlicher Nutzung freizuhalten. In der Öztaler Ache sind jene Gewässerstrecken mit hydromorphologischer Zustandsklasse I & II bereits aufgrund anderer Kriterien hoch schutzwürdig, so dass sie nicht eigens ausgewiesen wurden.

d) Sicherung des Fließkontinuums und der Retentionsräume für den ökologischen Hochwasserschutz

Weitere 15 % des Tiroler Inn und 18 % der Öztaler Ache sind als besonders lange, zusammenhängende freie Fließstrecken zu charakterisieren. Diese Strecken dienen der Sicherung des Flusskontinuums, weisen großes Revitalisierungs- und Wiederherstellungspotential auf bzw. sind für den ökologischen Hochwasserschutz wichtig. Maßnahmenziele für die freie Fließstrecke sind die Erhaltung der freien Fließstrecke, die Verbesserung der Gewässermorphologie und Maßnahmen des ökologischen Hochwasserschutzes (Schaffung von Auen, Flussaufweitungen, Schaffung und Sicherung von Retentionsraum). Das öffentliche Interesse an diesen Gewässerfunktionen überwiegt eindeutig energiewirtschaftlichen Interessen an der Gewässernutzung. Daher ist hinsichtlich der Gewässernutzung auf die größtmögliche Erhaltung der freien Fließstrecke zu achten.

Da die freie Fließstrecke der Öztaler Ache als hoch schutzwürdig anzusehen ist, sollte die freie Fließstrecke so lang wie möglich und räumlich so ausgedehnt wie möglich erhalten bleiben. Eine energiewirtschaftliche Nutzung freier Fließstrecken kann generell nur an deren Rande, angrenzend an bestehende Wasserkraftwerksanlagen und in einem solchen Ausmaß, dass dadurch max. 10% der freien Fließstrecke beeinträchtigt wird, erfolgen. Die freie Fließstrecke am Inn erstreckt sich über einer Länge von etwa 149 km (von Flusskilometer 382 bis Flusskilometer 233). Die gesamte Öztaler Ache weist ein durchgängiges Flusskontinuum von der Quelle bis zur Einmündung in den Inn auf. Ein ökologisches Hochwasserschutzkonzept für das gesamte Ötztal ist auszuarbeiten.

e) Verbesserung der Datengrundlage

Weitere 16,5% (Tiroler Inn) bzw. 6,7% (Öztaler Ache) der Fließstrecken sind der Kategorie „bedingt schutzwürdig“ zugewiesen, allerdings fehlen für eine sichere Einstufung noch wesentliche Daten in

Hinblick auf den ökologischen Zustand. Diese sind alsbald zu erbringen, damit eine fachlich korrekte Einstufung erfolgen kann. Bevor eine korrekte Einstufung der Gewässer erfolgt ist, sind keine Maßnahmen zur energiewirtschaftlichen Nutzung zu setzen.

f) Erstellung integrativer Nutzungskonzepte

Lediglich 1,6 % des Tiroler Inn und 1,5 % der Öztaler Ache sind für eine integrative Nutzung geeignet (bedingt schutzwürdige Gewässerabschnitte). Dies sind in Summe 37 km, wovon 3,2 km im Einzugsgebiet der Öztaler Ache liegen. Unter Abwägung aller Interessen können hier nachhaltige Gewässernutzungen, etwa **Hochwasserschutzprojekte, aber auch Infrastrukturprojekte wie Kraftwerksnutzungen** bei gleichzeitiger Erhaltung des ökologischen Zustandes und der Naturwerte erfolgen.

g) Potential für energiewirtschaftliche Nutzung

An Gewässerstrecken der Kategorie „**gering schutzwürdig**“ (in den grafischen Darstellungen des GSPI farblich rot ausgewiesen) ist ein Restpotential für eine weitere energiewirtschaftliche Nutzung gegeben. Eine weitere Wasserkraftnutzung am Inn und der Öztaler Ache hat jedoch in einer Art und Weise zu erfolgen, die gemäß Art. 4 iVm Art. 25 Wasserrahmenrichtlinie die Erreichung des „guten ökologischen Potentials“ nicht gefährdet. Während in der Öztaler Ache keine Fließstrecken der Kategorie „gering schutzwürdig“ vorzufinden sind, sind dies im Tiroler Inn 1,2 % (ca. 28 km). Neben ihrem Potential für weitere energiewirtschaftliche Nutzungen, sollte an diesen Strecken auch die Optimierung bestehender Kraftwerksnutzungen vorangetrieben werden.

h) Sicherstellung ausreichender Restwasserdotations und Durchgängigkeit des Gewässers

Für Gewässerabschnitte im Betrachtungsraum des Gewässerschutzplanes „unser Inn“, an denen bereits eine energiewirtschaftliche Nutzung besteht, ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Restwasserdotations (siehe Qualitätszielverordnung Ökologie) sowie die Durchgängigkeit für aquatische Organismen gegeben ist.

Die dargelegten Kriterien stellen ein geeignetes Instrument zur Festlegung der wasserwirtschaftlichen Ordnung der Flussstrecken des Flusssystemes Tiroler Inn mit besonderer Berücksichtigung der Öztaler Ache dar. Anhand dieser Kriterien kann der Zustand der jeweiligen Flussstrecken exakt festgestellt werden, um für die einzelnen Flussstrecken angemessene Maßnahmen und öffentliche Interessen festzulegen.

Diese Kriterien erhalten ab Genehmigung des Gewässerschutzplanes „Unser Inn“ durch das BMLFUW Gültigkeit und sind in weiterer Folge im Rahmen einer Verordnung in das Österreichische Wasserrecht zu

implementieren. Die erläuterten Maßnahmen sind entsprechend den zeitlichen Zielvorgaben des Art. 4 iVm Art 25 der EU-WRRL umzusetzen.

9. Zusammenfassung

Der hiermit vorliegende Entwurf „**Gewässerschutzplan ‚Unser Inn‘** - Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan für das Flusssystem Tiroler Inn mit besonderer Berücksichtigung der Öztaler Ache“ entspricht den Voraussetzungen der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung als Instrument zur langfristigen Sicherstellung der hohen Qualität des österreichischen Wasserschutzes und zur Verwirklichung der Umweltqualitätsziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Die dargestellte Ordnung koordiniert die umfassenden Wassernutzungsinteressen im Sinne der Verwirklichung der Umweltqualitätsziele und einer nachhaltigen Gewässernutzung.

Zusammenfassend lassen sich die Eckpunkte einer nachhaltigen Wassernutzung im Gewässerschutzplan „Unser Inn“ wie folgt definieren:

- Fachliche Basis dieses Gewässerschutzplanes sind die Ergebnisse des WWF Ökomasterplanes **Stufe II**. Weitere Grundlage dieses Gewässerschutzplanes sind die Kriterien (nicht die Schlussfolgerungen!) des Tiroler **Kriterienkatalogs** für den Ausbau der Wasserkraft in Tirol. Weitere Grundlage dieses Gewässerschutzplanes sind die Kriterien des **Wasserkatalogs Österreichs**, welcher die Schutzwürdigkeit der Gewässer bundesweit behandelt und in Kriterien zur Beurteilung darstellt.
- Anhand von Sensitivitätsklassen werden alle Flusstrecken auf ihre Schutzwürdigkeit untersucht und kategorisiert. So können für jeden Zustandstyp entsprechende Maßnahmen und Nutzungsmöglichkeiten im Sinne der unterschiedlichen öffentlichen Interessen an den Gewässern zugewiesen und festgelegt werden. Die Überschneidungen der Sensitivitätsklassen ergeben eine Gesamteinschätzung der Schutzwürdigkeit der Fließgewässer.
- Die Erhebungen ergeben, dass sich der Ausbau der Wasserkraft am Tiroler Inn und der Öztaler Ache strategisch primär am Grad der Schutzwürdigkeit der entsprechenden Gewässerabschnitte zu orientieren hat, um die Umweltqualitätsziele zu erreichen.
- Das Ausmaß der Wassernutzung darf zu keiner Gefährdung oder maßgeblichen Beeinträchtigung der Biodiversität im Einzugsgebiet führen.
- Wassernutzungen für Freizeitwecke (Kajaksport, Rafting, Canyoning, Fischerei etc.), Wasserentnahmen für Landwirtschaft und Tourismus (z.B. Beschneiungsanlagen für Skigebiete), sowie Trinkwasser- und Wasserversorgung für Gewerbe Industrie und Siedlungen sind jedenfalls nachhaltig zu gestalten.
- Für den Tiroler Inn und die Öztaler Ache ist ein einzugsgebietsbezogenes Hochwassermanagement umzusetzen, welches größtmögliche Rücksicht auf die Naturwerte und die Ökologie des Einzugsgebietes nimmt. Dabei sind die Maßnahmen des ökologischen Hochwasserschutzes und der natürlichen Gewässerentwicklung zu forcieren, der Ausbau von

Retentions- und Überflutungsflächen ist zu fördern. Naturnaher Hochwasserschutz bietet gegenüber rein technischen Hochwasserschutzkonzepten folgende Vorteile:

- Die Hochwasserabflusswelle wird zeitlich verzögert, der dezentrale Hochwasserrückhalt gestärkt.
- Die Ästhetik der Flusslandschaft und der Mehrwert für den Naturtourismus bleiben erhalten.
- Das biologische Selbstreinigungsvermögen und die Ökologie des Gewässers werden verbessert.

Dieser Gewässerschutzplan „Unser Inn“ koordiniert Gewässerschutz und Naturschutz mit nachhaltigen Maßnahmen zum Hochwasserschutz und der Wassernutzung zum Ausbau der Wasserkraft, für Freizeitwecke, Landwirtschaft, Tourismus und Wasserversorgung und stimmt diese nachhaltig aufeinander ab. Die Ausarbeitung dieses Gewässerschutzplanes berücksichtigt daher in ausgewogener Art und Weise alle öffentlichen Interessen im Sinne des § 105 Abs. 1 WRG. Entgegen dem von der Tiroler Wasserkraft AG eingereichten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan „Großwasserkraftwerksvorhaben Tiroler Oberland“, entspricht dieser Rahmenplan somit den Voraussetzungen für die Anerkennung der dargestellten Ordnung im öffentlichen Interesse durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

In diesem Sinne beantragen die Verfasser gemäß § 53 WRG die Prüfung des vorliegenden Entwurfs für einen wasserwirtschaftlichen Rahmenplan durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie die Anerkennung des öffentlichen Interesses der dargestellten Ordnung im Rahmen der Maßnahmenprogrammerstellung für den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan oder in einer gesonderten Verordnung.

10. Quellen

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2009): Energie Strategie Österreich.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2009): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg.) (2003): HAÖ – Hydrologischer Atlas Österreichs. Projektleitung: BOKU Wien, Institut für Wasserwirtschaft, Hydrologie und konstruktiven Wasserbau (IWHW). Projektträger: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Sektion Wasser - Abt. Wasserhaushalt, Hydrographisches Zentralbüro.

Lazowski, U., Schwarz, F., Essl, F. & Götzl, M. (2004): Entwicklung von Kriterien als Entscheidungshilfe für die Nennung der WRRL-relevanten Natura 2000-Gebiete und wasserabhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete. – I. A. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion VII (Wasser)

VEÖ (Verband Elektrizitätsunternehmen Österreichs, 2008): Wasserkraftpotentialstudie Österreich – Endbericht, Pöry Energy GmbH

WWF Österreich (2006) „Jeder Hektar zählt! – Das Konzept für mehr Hochwassersicherheit und Lebensraumschutz“

WWF Österreich (2009): Ökomasterplan - Schutz für Österreichs Flussjuwel. Österreichweite Untersuchung zu Zustand und Schutzwürdigkeit von Fließgewässern. Darstellung der Ergebnisse anhand 53 ausgewählter Flüsse.

WWF Österreich (2010): Ökomasterplan Stufe II - Schutz für Österreichs Flussjuwelen! Zustand und Schutzwürdigkeit der Österreichischen Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet größer 10 km². Ergebnisse und Handlungsempfehlung.

11. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht des Untersuchungsgebietes	22
Abb. 2: Schutzwürdigkeit aufgrund des Kriteriums „Ökologischer Zustand nach EU-WRRL“ für den Tiroler Inn (km und %)	24
Abb. 3: Schutzwürdigkeit aufgrund des Kriteriums „Ökologischer Zustand nach EU-WRRL“ für die Öztaler Ache (km und %)	24
Abb. 4: „Ökologische Zustandsbewertung nach EU-WRRL“, EZG ≥ 10 km ²	25
Abb. 5: Schutzwürdigkeit aufgrund des Kriteriums „Hydromorphologischer Zustand“ für den Tiroler Inn (km und %)	26
Abb. 6: Schutzwürdigkeit aufgrund des Kriteriums „Hydromorphologischer Zustand“ für die Öztaler Ache (km und %)	26
Abb. 7: Kriterium „Hydromorphologische Zustandsbewertung nach WRRL“, EZG ≥ 10 km ²	27
Abb. 8: Schutzwürdigkeit aufgrund des Kriteriums „Lage in nationalen, EU-weiten sowie internationalen Schutzgebieten“ für den Tiroler Inn	28
Abb. 9: Schutzwürdigkeit aufgrund des Kriteriums „Lage in nationalen, EU-weiten sowie internationalen Schutzgebieten“ für die Öztaler Ache	29
Abb. 10: Kriterium „Lage in nationalen, EU-weiten sowie internationalen Schutzgebieten“, EZG ≥ 10 km ²	29
Abb. 11: Schutzwürdigkeit aufgrund des Kriteriums „Lage der zusammenhängenden freien Fließstrecke“ für den Tiroler Inn	30
Abb. 12: Schutzwürdigkeit aufgrund des Kriteriums „Lage der zusammenhängenden freien Fließstrecke“ für die Öztaler Ache	31
Abb. 13: Schutzwürdigkeit aufgrund des Kriteriums „Lage der zusammenhängenden freien Fließstrecke“, EZG ≥ 10 km ²	32
Abb. 14: Gesamtbewertung der Schutzwürdigkeit für den Tiroler Inn	33
Abb. 15: Gesamtbewertung der Schutzwürdigkeit für die Öztaler Ache	33
Abb. 16: Schutzwürdigkeit des Tiroler Inn und der Öztaler Ache, EZG ≥ 10 km ²	34
Abb. 17: Schutzwürdigkeit des Tiroler Inn, Darstellung nach Sensibilitätsklassen und Einzugsgebietsklassen	36
Abb. 18: Schutzwürdigkeit der Öztaler Ache, Darstellung nach Sensibilitätsklassen und Einzugsgebietsklassen	37

12. Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Darstellung der verwendeten Schutzgebietskategorien für die Ausscheidung des Kriteriums „Lage in Schutzgebieten“	17
Tab. 2: Klassifizierung des Kriteriums „Länge der zusammenhängenden freien Fließstrecke“ zur Bewertung der Schutzwürdigkeit	19
Tab. 3: Gewichtung der Kriterien: grün: Schutzwürdigkeit sehr hoch; hellblau: Datengrundlage unklar; gelb: bedingte Schutzwürdigkeit; rot: geringe Schutzwürdigkeit	20
Tab. 4: Aufteilung des Gewässernetzes (EZG ≥ 10 km ²)	22
Tab. 5: Anteil von Stau-/ Restwasserstrecken (EZG ≥ 10 km ² , BMLFUW 2009)	23
Tab. 6: Sensitivitätsklassen des Tiroler Inn (in %)	34
Tab. 7: Sensitivitätsklassen der Ötztaler Ache (in %)	35

13. Impressum

WWF Österreich

Ottakringer Str. 114-116

1160 Wien

Österreich

www.wwf.at

Ansprechperson:

DI Thomas Diem

Kampagnenleiter Kaunertal

E-Mail: thomas.diem@wwf.at